

N i e d e r s c h r i f t

(UVP/008/2014)

über die 4. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 22.07.2014, 15:00 - 20:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 15:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 15:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss EB 77:

- 7. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

- 7.1. EB77: Jahresabschluss 2013
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) 771/003/2014
Kenntnisnahme

- 7.2. EB77: Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2014 771/004/2014
Tischaufgabe Kenntnisnahme

- 7.3. Papierkörbe in der nördlichen Altstadt 772/003/2014
Kenntnisnahme

- 7.4. Kugelrobinien in der Schiffstraße 773/003/2014
Kenntnisnahme

- 8. Auswirkungen der Haushaltswirtschaftlichen Sperre auf den EB 77 EB77/001/2014
Gutachten

- 9. BP 410/Ligusterweg, Pflanzung einer Esche 773/001/2014
Beschluss

- 10. Baumaßnahme EB 77: Neubau Verwaltungsgebäude mit Sozialtrakt
und Pforte mit Winterdienstbüro, Stintzingstraße 46/46a, 91052
Erlangen; Vorentwurf nach DA-Bau 5.4 EB77/002/2014
Gutachten

- 11. Anfragen Werkausschuss EB77

- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

12. Mitteilungen zur Kenntnis
- 12.1. Umweltmanagementsystemansätze für Kleinbetriebe 31/014/2014
Kenntnisnahme
- 12.2. Sachstand Klimaschutz und Energiewende Erlangen 31/015/2014
Kenntnisnahme
- 12.3. Kooperation zur Nachhaltigkeit - Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 055/2014 31/018/2014
Kenntnisnahme
- 12.4. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 12.05.2014 - 08.07.2014 32/002/2014
Kenntnisnahme
- 12.5. Zwischenbericht des Amtes 23;
Auswirkungen der Haushaltssperre /
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014 232/003/2014
Kenntnisnahme
- 12.6. Zwischenbericht des Amtes 61 (einschließlich Ref. VI)
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014 610.1/001/2014
Kenntnisnahme
- 12.7. Auflassung der Haltestelle Sophienstraße 613/008/2014
Kenntnisnahme
- 12.8. StUB - Aktueller Sachstand Juli 2014 und weitere Vorgehensweise 613/010/2014
Kenntnisnahme
13. Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Sieglitzhofer Straße ggü.
der Einmündung Rennesstraße;
Fraktionsantrag Nr. 76/2014 vom 12. Mai 2014 321/007/2014
Beschluss
14. Städtische Zuschüsse an die Erlanger Naturschutzverbände im Jahr 2014 31/019/2014
Beschluss
15. Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher -
Wiederherstellung Röttenbach; Fraktionsantrag Nr. 084/2014 - SPD-
Fraktion 31/024/2014
Beschluss
16. Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen" 31/007/2014
Gutachten
17. Vergleich der Ausbauvarianten LSA - Kreisverkehr, Umbau der
Kreuzung "Frauenaucher Str. / Gundstraße / Am Hafen" 613/005/2014
Beschluss
Vortrag Gutachterbüro Dr. Brenner (Hr. Noswitz) ca. 18:00 Uhr
18. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter
Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A
3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und

Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 19. | Siemens Campus Erlangen - Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil
Die Auslobungsunterlagen werden nachgereicht. | VI/006/2014
Gutachten |
| 20. | Neues Bewohnerparkgebiet im Bereich der Bissingerstraße | 613/011/2014
Beschluss |
| 21. | Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - hier: Rückblick auf das 3. Forum und die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung
Ergänzende Unterlagen werden nachgereicht. | 613/189/2014
Beschluss |
| 22. | Städtisches Begleitkonzept: Vorgehensweise für planerische Überlegungen zur Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur | VI/008/2014
Beschluss |
| 23. | Bauleitplanung der Gemeinden Buckenhof und Spardorf:
- Nahversorgung Alte Ziegelei -
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/010/2014
Beschluss |
| 24. | 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen
- Willi-Grasser-Straße Süd -
hier: Billigungsbeschluss | 611/011/2014
Beschluss |
| 24.1. | Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 22. Juli 2014 Schaukastenanlage in Tennenlohe; hier: Aufheben des Beschlusses und neue Beratung | 111/2014/SPD-A/039 |
| 24.2. | Grundsatzbeschluss zur Einleitung von städtebaulichen Untersuchungen im Bereich Hartmannstraße
Tischaufgabe | 610.3/001/2014
Gutachten |
| 24.3. | Neubestellung der Mitglieder des Naturschutzbeirates der Stadt Erlangen für die 9. Amtsperiode (01.09.2014 - 31.08.2019) | 31/027/2014
Beschluss |
| 25. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB 77:

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 7.1

771/003/2014

**EB77: Jahresabschluss 2013
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

Sachbericht:

Der Jahresabschluss 2013 des EB 77 wurde von der Werkleitung gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) im April 2014 aufgestellt.

Er wurde den Mitgliedern des Werkausschusses direkt zugeleitet und enthält im Detail:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftszweigen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dünkel Storg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH und wurde in der Zeit vom 28. April bis 16. Mai 2014 durchgeführt. Auch dieser 12. Jahresabschluss des EB 77 wurde wieder ohne Einwendungen testiert, allerdings weist der Wirtschaftsprüfer explizit auf die schwierige Liquiditätslage des Betriebs hin.

Zur finanziellen Situation des Betriebs inkl. der Auswirkungen der Mittelsperre vom 10. April 2014 wird auf die gesonderte Vorlage in diesem Ausschuss verwiesen.

Weitere Behandlung in den Gremien des Stadtrats:

Die Begutachtung durch den Werkausschuss sowie die Beschlussfassung des Stadtrats über den geprüften Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung sind nach Vorlage des Prüfberichts und ergänzender Prüfung des Revisionsamtes im November 2014 vorgesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.2

771/004/2014

EB77: Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2014

Sachbericht:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung i.V.m. § 19 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) hat die Werkleitung den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat über den Geschäftsgang, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes zu unterrichten. Dies erfolgt anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Übersicht über die Entwicklung des Vermögensplans für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in diesem Ausschuss zum Thema „Auswirkungen der Mittelsperre im EB77“ verwiesen.

Entwicklung des Erfolgsplans – Gewinn- und Verlustrechnung vom 30.06.2014

Zum 30.06.2014 besteht ein Defizit i.H.v. -211 T€ (Schätzung auf Basis vorliegender Daten):

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis zum 30.06.2014*	Planansatz 2014
1.	Umsatzerlöse darin Pauschalabgeltung für Dienstleistungen Stadtgrün, Winterdienst u.a. (Summe):	11.656.058 3.720.900	23.975.000 8.550.000
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	4.416	50.000
3.	Sonstige betriebliche Erträge	186.266	938.500
4.	Materialaufwand darin a) Aufw endg. für Roh-, Hilfs- u. Betriebsst. b) Aufw endungen für bezogene Leistungen	-3.705.541 -1.039.718 -2.665.822	-7.878.500 -2.175.500 -5.703.000
5.	Personalaufwand: darin a) Löhne, Bezüge, Gehälter b) soziale Abgaben u. Aufw . für Altersv. / Unterst.	-6.132.160 -4.646.515 -1.485.645	-12.997.500 -9.692.000 -3.305.500
6.	Abschreibungen	-602.793	-1.338.000
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.112.764	-2.110.000
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	687	24.100
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-477.606	-611.000
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-183.436	52.600
10.	Sonstige Steuern (Kfz-Steuern)	-28.047	-29.000
11.	Außerordentliches Ergebnis	0	
	Gewinn/Verlust im Berichtszeitraum	-211.483	23.600

* Schätzung auf Basis der vorliegenden Daten

Ursache für das Defizit sind einerseits die Mittelsperre i.H.v. 200.000 € (entspricht 36% des Sachkostenbudgets der Bereiche Stadtgrün und Winterdienst), andererseits der Tarifabschluss zum 1.3.2014, der aufgrund des Sockelbetrags von 90 € gerade bei den unteren Einkommen (ca. 90% des Personals des EB77) zu deutlich höheren Lohnsteigerungen geführt hat (rd. 4% gegenüber 2% lt. Plan).

Investitionen / Finanzplan

Die Ausgaben für Sachanlagen liegen noch deutlich hinter dem Plan zurück, nachdem der Haushalt erst Ende Mai genehmigt wurde.

Bezeichnung	Ergebnis am 30.06.2014	Planansatz 2014 in EUR
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs		
Zuführung zu Rückstellungen (für Versorg.- und ähnl. Verpflicht.)	0	100.000
Abschreibung auf Sachanlagen	427.824	988.000
Abschreibung auf Neubau PPP	175.216	350.000
Abgänge aus dem Anlagevermögen	1.325	20.000
Gewinnvortrag	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	23.600
Kreditaufnahme	0	2.016.000
Summe Einnahmen	604.365	3.497.600
Ausgaben / Finanzbedarf		
Ausgaben für Sachanlagen	322.614	2.610.000
EDV-Programme / Software	0	5.000
Grundstücke / Grundstücksgleiche Rechte / Gebäude	9.500	515.000
Technische Anlagen und Maschinen	81.208	1.525.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	231.906	565.000
Tilgung von Krediten	277.979	596.600
Tilgung PPP	241.321	241.000
Aktivierete Eigenleistungen	4.416	50.000
Summe Ausgaben	846.330	3.497.600

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.3

772/003/2014

Papierkörbe in der nördlichen Altstadt

Sachbericht:

In Bezug auf die Anfrage von Frau Stadträtin Dr. Marenbach (2. Sitzung des UVP/VA EB 77, Protokollvermerk vom 03.06.2014) und ein daraufhin geführtes, persönliches Gespräch gibt EB 77 Folgendes zur Kenntnis.

In der nördlichen Altstadt – vom Martin-Luther-Platz bis Essenbacher Straße – befinden sich in jeweils ca. 100 m Entfernung voneinander installierte grüne 50-Liter-Papierkörbe. Diese werden durch die Straßenreinigung täglich entleert.

Hier kann EB 77 auch ohne eine Mehrung der vorhandenen Papierkörbe auf berechnete Anwohnerwünsche zur Verlegung von Behältern reagieren. Dies wurde zuletzt bei der Versetzung des Papierkorbes von der Bayreuther Str. 1 zur Ecke Hauptstraße/Adlerstraße zur Zufriedenheit der Anwohner vorgenommen.

Anlässlich der Erlanger Bergkirchweih wird die Anzahl der öffentlichen Papierkörbe entsprechend aufgestockt; dies erfolgt zum Teil mit 50-Liter-Papierkörben die an Verkehrszeichen usw. installiert sind, sowie im Umfeld des Bergkirchweihgeländes mit zusätzlich aufgestellten schwarzen Abfallbehältern mit größerem Fassungsvermögen von 120 Litern.

Im Altstadt- bzw. Innenstadtbereich zwischen Martin-Luther-Platz und Hugenottenplatz sind öffentliche Papierkörbe fest im Boden verankert. In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und

den Erlanger Stadtwerken (Bodenleitungen) wurde ein Modell mit 50 Liter Fassungsvermögen im Rahmen der Erneuerung der Stadtmöblierung ausgewählt. Hierbei wurde ein „schlankes“ Modell ausgesucht, das in den engeren Gehwegbereichen nicht zu viel Platz beansprucht. Diese Papierkörbe werden Montag bis Samstag 3x und am Sonntag einmal täglich geleert.

Bei Veranstaltungen, z.B. Schlossstrand, Marktplatzfest, Weihnachtsmarkt usw., wird der jeweilige Veranstalter über die Genehmigung verpflichtet, für eine zusätzliche Aufstellung von Papierkörben/Mülltonnen zu sorgen. Dies erfolgt in der Regel in Absprache mit EB 77.

Ein erweiterter Bedarf an öffentlichen Papierkörben kann von EB 77 nicht bestätigt werden. Aus Sicht der Straßenreinigung ist die vorhandene Ausstattung im Zusammenhang mit Größe, Anzahl und Leerungsrhythmus angemessen und trägt in einem hohen Maß zur Stadtsauberkeit bei.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.4

773/003/2014

Kugelrobinien in der Schiffstraße

Sachbericht:

Die Kugelrobinien in der Schiffstraße unterliegen den turnusmäßig vorgeschriebenen Baumkontrolluntersuchungen des EB77. Die letzte Kontrolle der Bäume hat ergeben, dass alle Bäume aufgrund des Alters und der schwierigen Standortbedingungen für Bäume im innerstädtischen Bereich, erhebliche Vergreisungen im Kronenbereich aufweisen. Diese Vergreisungen wirken sich insgesamt auf die Vitalität und Stabilität der Bäume aus und sind besonders bei Kugelrobinien arttypisch. Fachlich wird diesen Entwicklungen in der Krone daher mit einem regelmäßigen, deutlichen Rückschnitt begegnet, um wieder die ursprüngliche Wuchsform und eine Revitalisierung zu erreichen.

In der Hoffnung durch o.g. Rückschnittmaßnahme die Kugelrobinien in der Schiffstraße zu stabilisieren, hat Abt. Stadtgrün einen Kronenrückschnitt durchgeführt. Leider ist der erhoffte Erfolg, evtl. auch bedingt durch das trockene Frühjahr, an 9 Bäumen ausgeblieben, so dass diese zum Herbst 2014 durch Neupflanzungen ersetzt werden müssen.

Abt. Stadtgrün stellt eine ähnliche Entwicklung auch an den alten Kugelrobinien in der Weißen Herzstraße/Untere Karlstraße fest. Da in diesem Bereich aufgrund von Anfragen anliegender Geschäftsleute (Kostenbeteiligung) bereits Planungen zur Umgestaltung der sandsteingefassten Baumbeete laufen, wird es evtl. auch in diesem Bereich Neupflanzungen geben.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 8

EB77/001/2014

Auswirkungen der Haushaltswirtschaftlichen Sperre auf den EB 77

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es werden Einsparungen in Höhe von 46.000,- € realisiert.

Einsparungen in Höhe von weiteren 154.000,- € sind durch EB 77 nicht planbar leistbar.

Der Verlustvortrag des EB 77 beträgt zum 31.12.13: -478.027,07 €

Durch das Setzen und Vollziehen der unverminderten Haushaltssperre (200.000,- €) wird die bestehende Unterfinanzierung des EB 77 weiter verschärft und aus Sicht der Stadt das Haushaltsproblem 2014 nicht gelöst, sondern nur auf zukünftige Haushaltsjahre verschoben.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2014 der Stadt Erlangen zu erreichen, hat der Stadtrat am 10.04.14 eine umfassende Mittelsperre beschlossen. Während bei den meisten Ämtern die Höhe der Sperre 5% des Sachkostenbudgets beträgt, wurde für den EB 77 eine pauschale Sperre in Höhe von 200.000,- € festgelegt.

Diese Summe wurde in der Beschlussvorlage in Bezug zum städtischen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 8.550.000,- € dargestellt und verleitet damit zu der falschen Interpretation, die Sperre würde für den EB 77 lediglich 2,3% betragen. Tatsächlich beinhaltet der Betriebskostenzuschuss aber vor allem Personalkosten, Zinsanteile, Abschreibungen und Anteile für Verwaltungskostenerstattung, also Beträge, bei denen keine planbaren Einsparungen möglich sind.

Ebenfalls im Betriebskostenzuschuss enthalten und damit von der Haushaltssperre betroffen sind Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 393.466,56,- €, die dem EB 77 als städtischer Eigenanteil der Straßenreinigung gezahlt werden. Da der Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren bis Ende 2014 läuft und gemäß KAG Bayern Änderungen in diesem Zeitraum unzulässig sind, hält der EB 77 die anteilige Haushaltssperre hier für rechtswidrig.

Dem relativ geringen Sachkostenanteil von 561.500 € (Materialaufwand Stadtgrün und Winterdienst gemäß Wirtschaftsplan 2014) würde bei einem Ansatz von 5% lediglich eine Mittelsperre von ca. 28.000,- € entsprechen, während die beschlossenen 200.000,- € eine Sperre in Höhe von 36% des Sachkostenbudgets bedeuten. Einsparungen in der zuletzt genannten Höhe sind durch EB 77 nicht planbar leistbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Tatsächliche Einsparungen im Haushaltsjahr 2014 sind dem EB 77 nur im Sachkostenanteil (561.500,- €) und im Personalkostenanteil für neu geschaffene Stellen 2014 durch verzögerte Besetzung möglich.

Im Antrag stellt der EB 77 deshalb folgende Einsparmöglichkeiten zur Entscheidung:

zu Antrag 2.:

Für die Erarbeitung eines Grünkonzeptes sind im Haushalt 2014 30.000,- € eingestellt und für das Haushaltsjahr 2015 weitere 60.000,- € vorgemerkt.
Eine Überarbeitung bzw. Neufassung des bestehenden Konzeptes aus den 80er Jahren ist aus Sicht des EB 77 zwingend erforderlich und wurde durch den Werkausschuss am 15.10.13 beschlossen. Durch eine Verschiebung des Projektes in das Jahr 2015 entsteht im Haushaltsjahr 2014 eine Entlastung von 30.000,- €, die jedoch mit einer Erhöhung des für 2015 vorgemerkten Betrages auf 90.000,- € einhergeht.

zu Antrag 3.:

Für 2014 wurde unter anderem eine Stelle in der EG 08 für eine Vertretung des Winterdienstmeisters geschaffen. Eine verzögerte Besetzung, erst ab dem 01.10.14, führt zu einer Einsparung von ca. 16.000,- €.

Zu möglichen Einsparungen im Winterdienst:

Weitere Einsparungen sind durch den im ersten Quartal 2014 sehr milden Winter zu erwarten. Wenn auch im vierten Quartal der Winter nicht überdurchschnittlich streng ausfällt, kann durch geringeren Salzverbrauch und unterdurchschnittliche Einsatzstunden durchaus ein positives Jahresergebnis in Höhe der Haushaltssperre in dieser Sparte entstehen. Dies sieht der Ansatz zur Finanzierung des Winterdienstes aber auch ausdrücklich vor. Ziel ist es, dass der EB 77 mit der Kämmerei außergewöhnliche Witterungsverhältnisse mit dem Ziel der mittelfristigen Kostendeckung des Betriebes abrechnet. Da das fortgeschriebene Ergebnis Winterdienst über die Jahre 2002 - 2013 einen Fehlbetrag von -1.427.072,77 € ausweist, führt das Abziehen von Überschüssen durch Haushaltssperren bzw. durch fallweise Reduzierung des Betriebskostenzuschusses das Finanzierungskonzept ad absurdum.

Zur Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation werden nachfolgend noch einmal die wesentlichen Punkte der Beschlussvorlage 771/024/2013/1 „EB 77: Finanzielle Situation und Entwicklung für das Wirtschaftsjahr 2014“ aktualisiert zusammengefasst:

Fortgeschriebenes Jahresergebnis (2002 – 2013) Stadtgrün:	-569.345,98 €
Fortgeschriebenes Jahresergebnis (2002 – 2013) Winterdienst/Sonstiges:	-1.427.072,77 €
Summe:	-1.996.418,75 €
Bilanzielle Kompensation durch Nichtgebührenbereich Straßenreinigung:	1.008.272,68 €
Fehlbetrag Betriebskostenzuschuss:	-988.146,07 €
Bilanzielle Kompensation durch Überschüsse Werkstätten/Lager:	510.119,00 €
Verlustvortrag EB 77 zum 31.12.13:	-478.027,07 €

Nach § 8 der Eigenbetriebsverordnung ist dieser Verlustvortrag von der Stadt spätestens nach 5 Jahren auszugleichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen des EB 77 zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre und deren Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die im Werkausschuss am 15.10.13 beschlossene Erarbeitung eines Grünkonzeptes wird erst im Haushaltsjahr 2015 begonnen (Einsparung im Haushalt 2014: 30.000,- €).
3. Die neu geschaffene Stelle Vertretung Winterdienstmeister wird erst ab dem 01.10.14 besetzt (Einsparung im Haushalt 2014: 16.000,- €).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9

773/001/2014

BP 410/Ligusterweg, Pflanzung einer Esche

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der BP 410 mit integriertem Grünordnungsplan - Häuslinger Wegäcker Ost - ist seit dem 22.02.2007 rechtsverbindlich und dient der Verwaltung als verbindliche Handlungsgrundlage zur weiteren Entwicklung des Baugebietes.

Im zugehörigen Umweltbericht des BP 410 wird unter Pkt. 5.2.2 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung – auf die „Baumüberstellung von öffentlichen Plätzen und Stellflächen“ hingewiesen. EB 773 hat in Abwägung und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen zur weiteren Umsetzung der Festsetzungen im BP, eine mittelkronige, schlanke Baumart ausgewählt, die lediglich eine Höhe von max. 11 m erreichen dürfte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abt. Stadtgrün hat die Ausschreibung zur Pflanzung der Bäume im Ligusterweg/BP 410 Anfang September 2013 durchgeführt. Die Baumaßnahme wurde am 02.10.2013 an eine Fachfirma

vergeben. Die Baueinweisung erfolgte am 28.03.2014 mit gleichzeitiger Abnahme der Gehözlieferung vor Ort.

Die Ausführung der Pflanzarbeiten erfolgte ab dem 31.03.2014. Aufgrund von Beschwerden zweier Anwohner zur Baumauswahl fand am 14. April 2014 mit den Anwohnern, Ref.III, Vertretern der SPD, GL und EB 77 ein Ortstermin statt. Diskutiert wurde die evtl. mögliche Beeinträchtigung einer effektiven Nutzung von privaten Solaranlagen durch die Verschattung von städt. Bäumen.

Bezug nehmend auf die von Amt 61 erstellte Verschattungsstudie konnte dem betroffenen Anwohner eine evtl. mögliche Verschattung seiner Solaranlage lediglich für einen kurzen Zeitraum im Spätsommer (Ende September) in der Zeit zwischen 08:00 und 09:00 Uhr aufgezeigt werden. Ausgegangen wurde vom ausgewachsenen Zustand der Bäume. Trotz dieser nur geringen Beeinträchtigung fand leider keine Einigung statt, so dass die Pflanzung einer Esche vor dem betroffenen Haus bis zum Herbst 2014 zurückgestellt wurde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durchführung der beauftragten Pflanzung gem. Festsetzung im BP.

Projektsteuerung: EB773

Fertigstellung der Pflanzung: Herbst 2014

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 551.612 Grünflächen im Entwicklungsbereich Erlangen West II
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann beantragt diesen Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln und in den UVPA im September zu verweisen.

Diesem Antrag wird mit **14 : 0 Stimmen** zugestimmt.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 10

EB77/002/2014

Baumaßnahme EB 77: Neubau Verwaltungsgebäude mit Sozialtrakt und Pforte mit Winterdienstbüro, Stintzingstraße 46/46a, 91052 Erlangen; Vorentwurf nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erneuerung der bautechnisch maroden und energetisch unzureichenden Gebäude Verwaltungsaltbau und Sozialtrakt.
- Integration des Sachgebietes 773-1 Grünplanung in Räumlichkeiten auf dem Betriebsgelände des EB 77.
- Optimierung des Raumkonzeptes unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben.
- Gewährleistung einer effizienten Verwaltung im EB 77.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangssituation

Die Verwaltungsanteile des EB 77 sind auf dem Betriebsgelände in der Stintzingstr. 46/46a auf zwei Gebäude verteilt. Während bei Gebäude A (Baujahr: 1991) kein Baubedarf besteht, ist der Verwaltungsaltbau, (Gebäude B, Baujahr: 1961) in einem baulich und energetisch schlechten Zustand (vgl. Maßnahmenliste Energiewende), und es besteht organisatorischer Änderungsbedarf (Anordnung und Zuschnitt der Büroräume). Aufgrund der veralteten und maroden Bausubstanz ist eine Sanierung unwirtschaftlich und nicht sinnvoll.

Außerdem ist das Sachgebiet 773-1 Grünplanung räumlich ausgelagert und belegt mit 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Büroflächen in der Michael-Vogel-Str. 4, bei Amt 34. Zur Verbesserung der räumlichen Situation in Amt 34 und zur Optimierung der Arbeitsabläufe ist eine Verlegung des Sachgebietes auf das Betriebsgelände EB 77 zwingend notwendig.

Der Sozialtrakt (Baujahr: 60er Jahre) erfüllt die operativen Anforderungen, ist aber energetisch in einem nicht akzeptablen Zustand (vgl. Maßnahmenliste Energiewende).

Auf den Beschluss des Werkausschusses Nr. EB77/013/2013 vom 16.04.2013 wird verwiesen. Hier wurde das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie für die bauliche Neuorganisation der Verwaltungsnutzungen auf dem Gelände des EB77 vorgestellt. Im Ergebnis wurde die Verwaltung beauftragt die Umsetzung der Variante 2 c weiterzubearbeiten.

Inhalt der Variante 2c war der Abbruch des Bestandsgebäudes der Verwaltung (Gebäude B) und des Pausenraumes am Gebäude A, der Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Standort Sozialtrakt unter Einbeziehung der Büroflächen aus der Michael-Vogel-Str. 4 und ein Minimal-Ersatzbau im Bereich Pforte.

3.2 Vorentwurfskonzept

Die Variante 2c aus der Machbarkeitsstudie wurde bis zur Vorentwurfsreife weiterbearbeitet. Der Vorentwurf beinhaltet folgende Bestandteile:

Errichtung eines **zweigeschossigen Bürogebäudes** mit Vollunterkellerung am Standort des jetzigen Pausenraumanbaus mit einer 2-geschossigen Gebäudeanbindung an das Gebäude A mit Büroräumen für 24 Arbeitsplätze.

Im Kellergeschoss werden Umkleide-, Sozial- und Technikräume untergebracht.

Das Erdgeschoss erhält einen separaten, repräsentativen Kundeneingang für die Nutzungen mit Publikumsverkehr (Bürgerbüro Abfallwirtschaft), den Pausenraum mit Teeküche sowie die Räume für den Betriebsarzt, die Arbeitssicherheit und die Fachkraft Schadstoffsammlung.

Weitere Büroräume der Werkleitung und der Abteilungen 771, 772 und 773 werden im 1. Obergeschoss untergebracht.

Der Neubau wird mit einem Personenaufzug ausgestattet, der durch die Verbindung des Neubaus mit Gebäude A die notwendige Barrierefreiheit sowohl des Neubaus als auch des Gebäudes A sicherstellt.

Errichtung eines **Pfortenneubaus** mit einem Pfortenraum und einem Meisterbüro.

Die Machbarkeitsstudie, Variante 2c hatte grundsätzliche Überlegungen zu Standortfragen zum Inhalt. Die Vorplanung der letzten Monate setzte sich intensiv mit konkreten technischen Details auseinander unter Einbeziehung von Fachplanungen der Haustechnik und Statik. Folgende Abweichungen, bzw. Weiterentwicklungen zur Machbarkeitsstudie werden empfohlen:

- Zusätzliche Anbindung des Verwaltungsneubaus an das Sozialgebäude A mittels „Brücke“ zum Zweck der Herstellung der Barrierefreiheit auch im Bestand. Des Weiteren können so die Bestands-WCs für Herren mitgenutzt werden, im Neubau werden keine Herren-WCs erforderlich.
- Zeitgemäße Erhöhung des Energiestandards: Anlehnung an den Passivhausstandard
- Vollunterkellerung statt Teilunterkellerung zur Unterbringung der Technik
- Vergrößerung des Pfortengebäudes u.a. wegen Erhalt der Teilunterkellerung Altbau mit diversen Hausanschlüssen
- Verortung Meisterbüro im neuen Pfortengebäude

Die Vorentwurfsplanung kann der Anlage entnommen werden

3.3 Zeitlicher Ablauf

Der mit MzK EB77/018/2013 vom 23.07.13 mitgeteilte zeitliche Verlauf der Baumaßnahme kann nach momentanem Planungsstand eingehalten werden:

2014: Planungs- und Vergabephase

2015: Bauphase Hauptgebäude

2016: Bezug des neuen Gebäudes, Abriss Altbau, Bauphase Pforte und Winterdienstbüro

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In der Machbarkeitsstudie Variante 2c wurde eine Kostengrößenordnung i.H.v. 2.656.000 € genannt.

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs endet bei 3.600.000 €

Grund für die Erhöhung der Kosten sind zum Einen die unter Punkt 3.2 genannten Weiterentwicklungen. Des Weiteren die drastische Erhöhung der Honorarkosten um ca. 30 % durch die Novellierung der Honorarordnung im Juli 2013.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungsstand nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.

Investitionskosten: € 3.600.000 bei IPNr.: EB 77

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Mit einer geplanten Finanzierung über 30 Jahre (Volltilgung) entstehen jährliche Finanzierungskosten von ca. 175.000 €.

Der Anteil für Stadtgrün und Winterdienst beträgt ca. 1/3. Folglich ist der Investitionszuschuss für den EB 77 um 60.000 EUR aufzustocken.

Die Finanzierung wird im Detail mit der Kämmerei abgestimmt. In verschiedenen Gewerken kann durch Eigenleistungen des EB 77 die zu finanzierende Summe noch reduziert werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- 2014: 500.000 € für Planung und erste Bauleistungen im Wirtschaftsjahr 2014 sind vorhanden.
2.156.000 € für die Hauptmaßnahme im Wirtschaftsjahr 2015 sind als Verpflichtungsermächtigung (zur Vergabe/Beauftragung der Leistungen) vorhanden.
- 2015: 944.000 € sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth beantragt diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung nur als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 11

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 12.1

31/014/2014

Umweltmanagementsystemansätze für Kleinbetriebe

Sachbericht:

Der SPD Fraktionsantrag Nr. 096/2013 „Einführung von Ökoprofit“ wurde am 15.10.2013 im UVPA abschließend behandelt. Die Verwaltung wurde vom Vorsitzenden, Herrn Dr. Balleis, zur Wiedervorlage im UVPA zur Jahresmitte 2014 gebeten.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe EnergieeffizientER am 01.04.2014 haben sich die Mitglieder zum betrieblichen Umweltschutz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) informiert. Hierzu waren Referenten der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK) und der Handwerkskammer für Mittelfranken (HWK) geladen.

Themen waren das Beratungs- und Qualifizierungsprogramm der IHK und **der Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QuB)**.

Der QuB ist ein Umweltmanagementsystem, welches speziell für KMU aus Handwerk, Industrie und Handel entwickelt worden ist. Die Nutzung steht nach einer Öffnung des Systems allen Betrieben frei, die primäre Zielgruppe sind jedoch weiterhin kleine Betriebe. Der QuB ist angelehnt an die Systeme der ISO 14001 oder EMAS, ist jedoch bei der Datenerfassung und Dokumentation weniger aufwendig. Durch die Anlehnung an die „großen“ Managementsysteme können die Betriebe den QuB als ersten Einstieg in Umweltmanagementsysteme nutzen. Durch straffe Dokumentation und einen möglichst geringen Aufwand an Zeit und Kosten wird auch kleineren Betrieben die Möglichkeit gegeben, eine Zertifizierung zu erhalten und kostensparende Umweltschutzmaßnahmen zu identifizieren.

In einem aktuellen Pilotprojekt wird eine Erweiterung des QuB getestet, die es den Mitgliedern und neuen QuB-Betrieben ermöglicht, ein **Energiemanagementsystem** aufzubauen.

Das Pilotprojekt läuft bis Ende August 2014. Ab Herbst 2014 kann die HWK diese Zusatzkomponente anbieten.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen erörtert aktuell mit der HWK für Mittelfranken die Machbarkeit und Ausgestaltung zukünftiger gemeinsamer Aktivitäten um die Bekanntheit und Nutzung des QuB in Erlangen zu erhöhen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.2

31/015/2014

Sachstand Klimaschutz und Energiewende Erlangen

Sachbericht:

- 1. Managementprozess Energiewende, Maßnahmen zu Energieeinsparungen und Energieeffizienz**

Am 08.12.2011 hat der Stadtrat den Beschluss „*Energiewende ERlangen – Ziele, Maßnahmen, Strukturen*“ gefasst.

Um die beschlossenen Klimaschutz- und Energiewendeziele zu erreichen, erging der Auftrag an die Verwaltung

- Arbeitsaufträge für **konkrete Maßnahme** zu erarbeiten und
- einen **systematischen Managementprozess** aufzubauen.

Die 2012 erhobene **Maßnahmenliste** stellt die zahlreichen **bereits laufenden Aktivitäten** zum Klimaschutz und zur Erreichung der Energiewende der städtischen Ämter, Eigenbetriebe, Töchter sowie den Mitgliedern der Lenkungsgruppe EnergieeffizientER dar (siehe MZK Nr. 31/188/2012 im UVPA am 11.12.2012). Die Maßnahmenliste entspricht einer Aufnahme des Ist-Zustandes der Aktivitäten.

Zur Entwicklung einer **Strategie im Bereich Gebäudesanierung** wird zum aktuellen Zeitpunkt die **Studie Klimaneutralität im Gebäudebestand in Erlangen bis 2050** erstellt. Unter einer Erhebung der lokalen Gebäude-Energiewerte zeigt sie Wege auf, wie das Ziel der Klimaneutralität ökonomisch und ökologisch sinnvoll erreicht werden kann. Die Ergebnisse werden Ende Juli 2014 vorliegen.

Zur Verknüpfung aller Handlungsbereiche ist bei der nationalen Klimaschutzinitiative die Förderung zur Erstellung eines **Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK)** beantragt. Geplanter Start der Konzepterstellung ist Oktober 2014, es wird eine Projektlaufzeit von 12 Monaten veranschlagt.

Diese enthält verschiedene Bausteine, die die vorhandenen Aktivitäten der Stadt Erlangen aufgreifen, fortschreiben und ergänzen. Ziel ist die Erstellung eines „Energiewende-Masterplans“, der die städtischen Aktivitäten verstärkt mit Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten aus der Bevölkerung, Forschung und Wirtschaft zusammenführt.

Die enthaltenen Analyse und Managementelemente sind:

- Fortschreibung der Erlanger **Energie- und CO₂-Bilanz**
- **Potentialanalyse** der kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Energie-Einsparpotentiale, Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in allen Bereichen, mit Schwerpunkt auf kommunalen Handlungsfeldern, privaten Haushalten und Gewerbebetrieben.
- **Fortschreibung und Konkretisierung des Maßnahmenkataloges** über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen und deren Wirkungen sowie neu entwickelte und identifizierte Maßnahmen.
- **Kontinuierliche Akteursbeteiligung:** Einbindung der betroffenen Verwaltungseinheiten, Eigenbetriebe und städtischen Töchter, Interessensverbände, Handwerkskammer, Umweltverbände, Forschungseinrichtungen und der Bevölkerung
- Entwicklung eines **Controlling-Konzeptes:** Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zur Datenerfassung und –auswertung.
- Das **Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)** dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzkonzeptes nach dessen Fertigstellung.

Fortlaufende Grundelemente sind die regelmäßigen Vernetzungstreffen der **AG Energieversorgung** sowie der **Lenkungsgruppe EnergieeffizientER**.

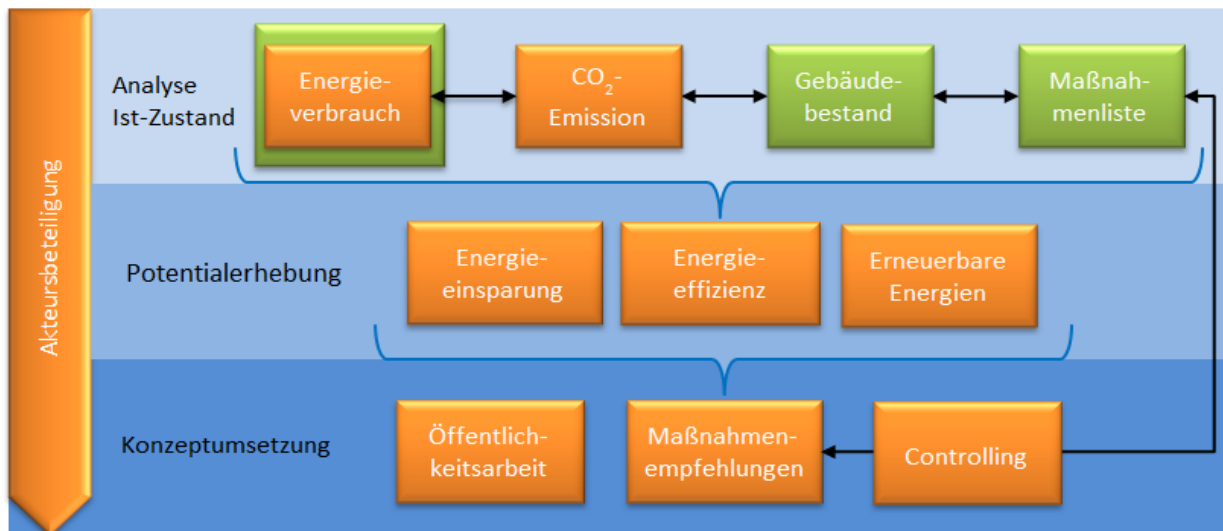


Abbildung 1: Bausteine eines Managementsystems der Energiewende Erlangen. Bereits bestehende Erhebungen (grün) werden um Analyse- und Steuerungselemente (orange) erweitert.

2. Sachstand Ausbau erneuerbare Energien durch die ESTW:

Im Stadtratsbeschluss vom 08.12.2011 ist unter II. 1. 1. festgelegt:

„Für den Bereich der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2030 eine Versorgung folgender Zusammensetzungen erreicht werden:

- Erzeugung von 50 % des Strombedarfes mittels hocheffizienter KWK-Anlagen im Stadtgebiet, gegenüber 25 % im Jahr 2011
Zwischenziele: 30 % 2013, 34 % 2016 und 38 % im Jahr 2021
- Erzeugung bzw. Bezug von 50 % des Strombedarfes auf Basis Regenerativer Energien (standortunabhängig), gegenüber 4 % im Jahr 2011
Zwischenziele: 10 % 2013, 15 % 2016 und 25 % im Jahr 2021

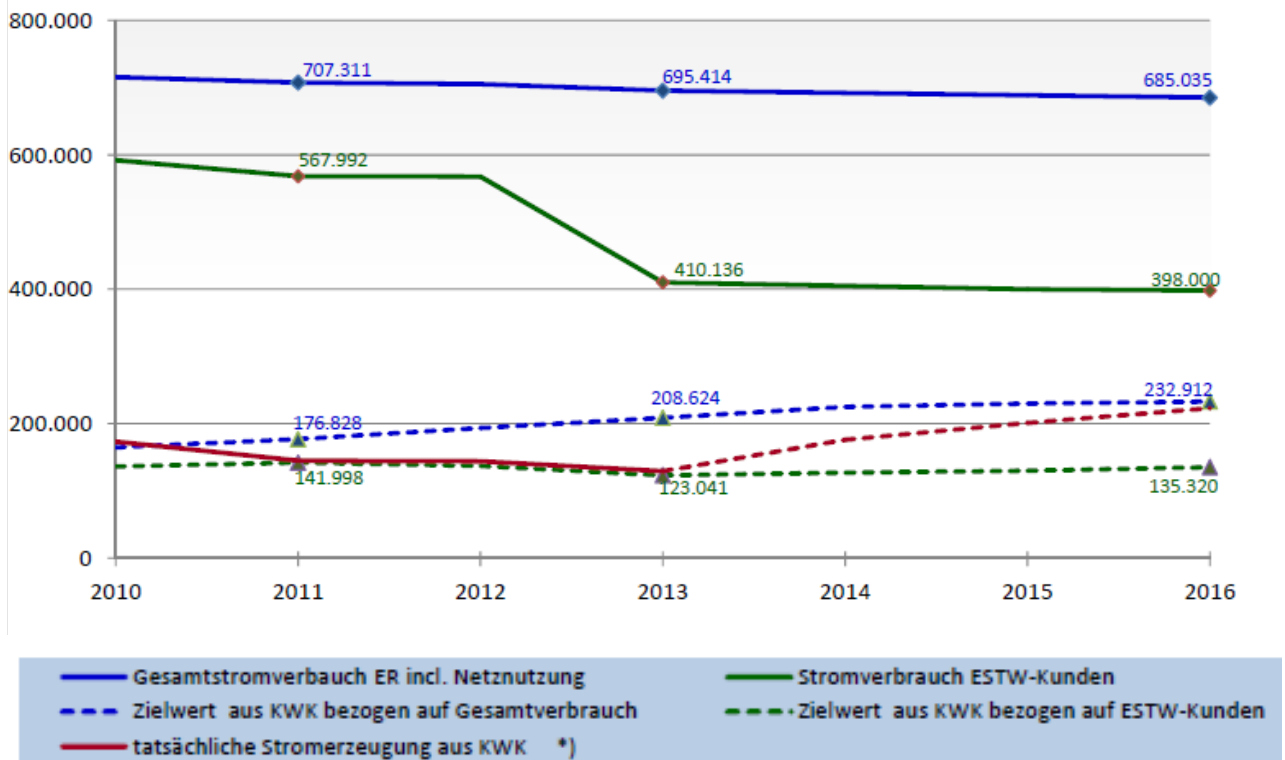
Nachstehend sind die tatsächliche Entwicklung sowie die Prognose bis 2016 aufgezeigt:

2.1. Stromversorgung

2.1.1. Strom-Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in Erlangen

Strom-Erzeugung aus KWK in Erlangen		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtstromverbrauch ER incl. Netznutzung	MWh	715.492	707.311	705.258	695.414	691.937	688.477	685.035
Stromverbrauch ESTW-Kunden	MWh	591.992	567.992	567.474	410.136	405.000	400.000	398.000
Zielvorgabe Prozentwerte		23%	25%		30%			34%
Zielwert aus KWK bezogen auf Gesamtverbrauch	MWh	164.563	176.828	193.674	208.624	225.000	230.000	232.912
Zielwert aus KWK bezogen auf ESTW-Kunden	MWh	136.158	141.998	137.000	123.041	127.000	130.000	135.320
tatsächliche Stromerzeugung aus KWK *)	MWh	173.277	144.766	144.117	129.231	176.000	201.000	223.000

*) Vergangenheitswerte (2010 - 2013) sind Ist-Werte, die Werte 2014 - 2016 sind hochgerechnet

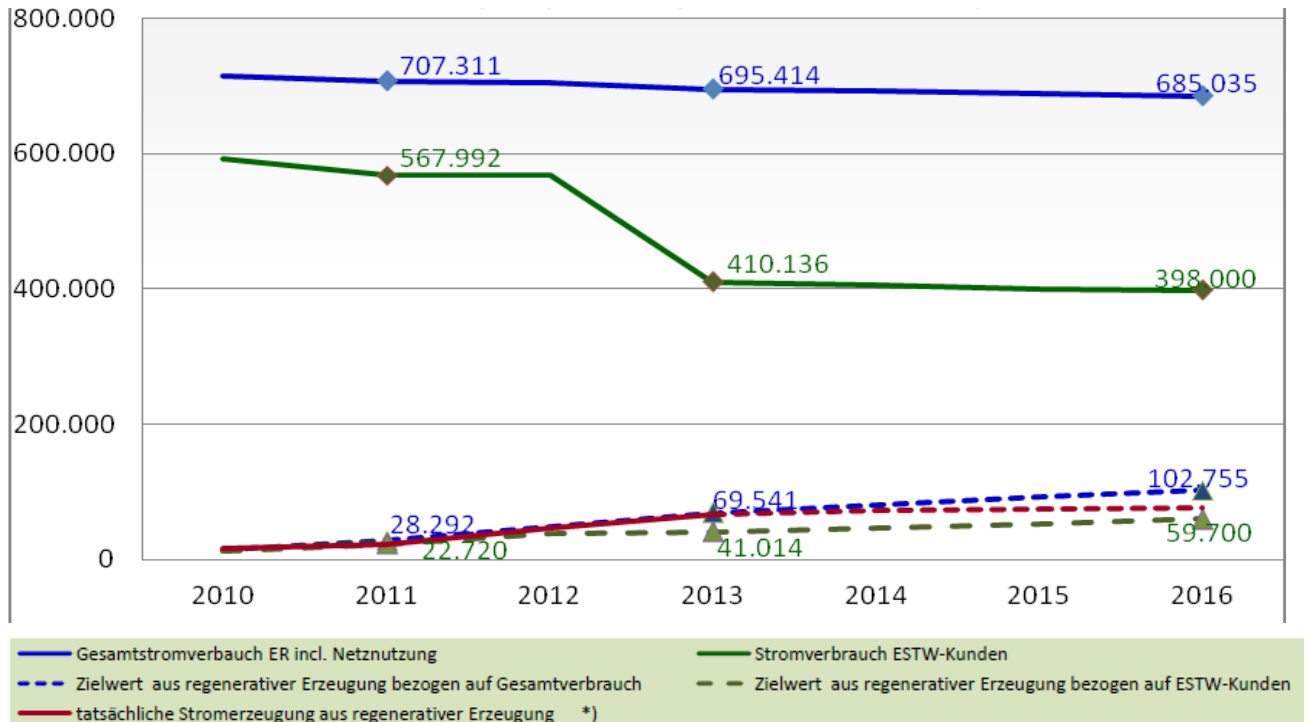


Die ESTW haben somit für Ihre Kunden die Zwischenziele für 2013 erreicht. Die Abnahme der tatsächlichen Stromerzeugung aus KWK für die Jahre 2010 bis 2013 ist in den milden Wintern begründet, weswegen weniger Heizwärme benötigt wurde.

2.1.2. Strom-Erzeugung aus regenerativen Anlagen

Strom-Erzeugung aus regenerativen Anlagen in ER (und ESTW-Anlagen außerhalb)		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtstromverbrauch ER incl. Netznutzung	MWh	715.492	707.311	705.258	695.414	691.937	688.477	685.035
Stromverbrauch ESTW-Kunden	MWh	591.992	567.992	567.400	410.136	405.000	400.000	398.000
Zielvorgabe Prozentwerte		2%	4%		10%			15%
Zielwert aus regenerativer Erzeugung bezogen auf	MWh	14.310	28.292	49.232	69.541	81.000	92.000	102.755
Zielwert aus regenerativer Erzeugung bezogen auf ESTW-Kunden	MWh	11.840	22.720	38.938	41.014	47.000	53.000	59.700
tatsächliche Stromerzeugung aus regenerativer Erzeugung *)	MWh	17.216	23.548	47.359	65.778	72.000	74.000	76.000

*) Vergangenheitswerte (2010 - 2013) sind Ist-Werte, die Werte 2014 - 2016 sind hochgerechnet



Die Zwischenziele für das Jahr 2013 wurden von den ESTW für die eigenen Kunden deutlich übertroffen.

Wärmeversorgung

Durch den Ausbau der Nah- und Fernwärmeversorgung (siehe Grafiken) konnte der Anteil der zentralen Wärmeanlagen im Verhältnis zu dezentralen Heizungen in Erlangen kontinuierlich gesteigert werden.

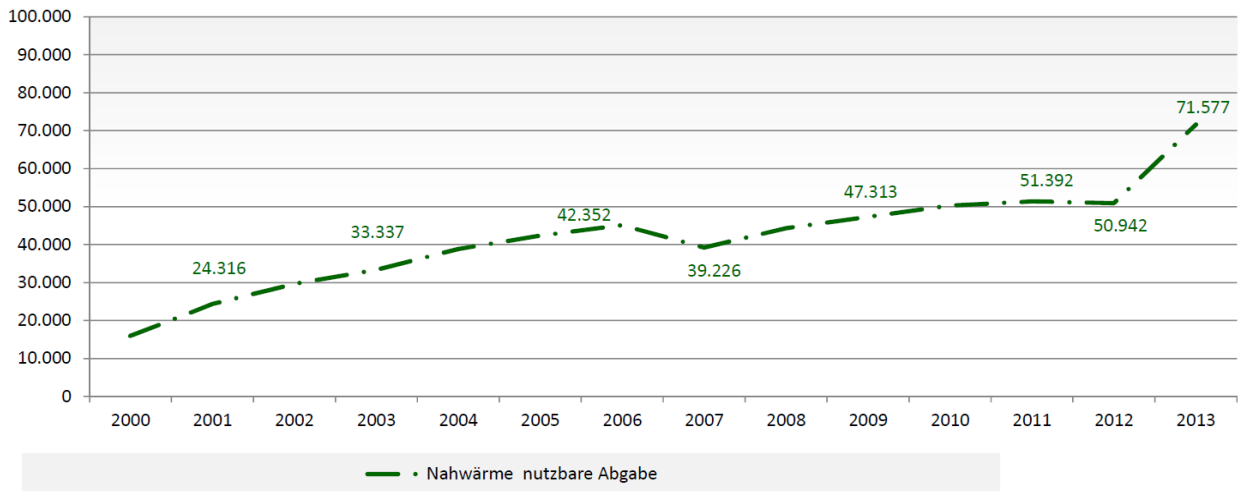
Mit dem Ausbau des Siemens Campus kann hier ein weiterer wichtiger Schritt getan werden. Als Energieträger bei der Nah- und Fernwärme wird künftig vermehrt Erdgas eingesetzt werden.

Aufgrund der weltweit abnehmenden Erdgasvorräte sowie dem Bestreben, die Energieunabhängigkeit Deutschlands voranzutreiben, wird künftig verstärkt Biomethan und regenerativ erzeugtes Gas aus Windenergieanlagen sowie Wasserstoff eingesetzt werden. Dadurch wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 mehr und mehr aus regenerativer Primärenergie gespeist werden.

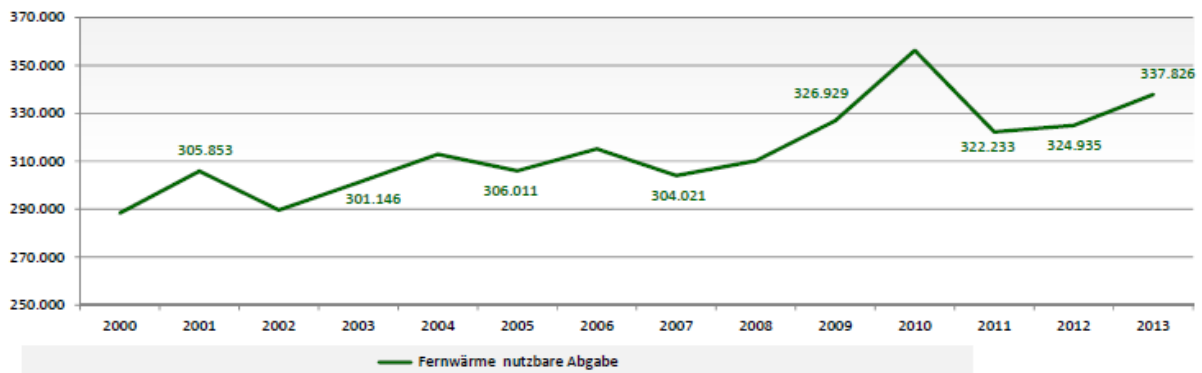
Entwicklung des Nah- und Fernwärmeverbrauchs in Erlangen

Sparte	Versorgung		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Fernwärme	nutzbare Abgabe	MWh	288.372	305.853	289.643	301.146	312.937	306.011	315.151	304.021	310.161	326.929	356.225	322.233	324.935	337.826
Nahwärme	nutzbare Abgabe	MWh	15.958	24.316	29.635	33.337	38.837	42.352	45.075	39.226	44.305	47.313	50.271	51.392	50.942	71.577

NAHWÄRME



FERNWÄRME



Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.3

31/018/2014

Kooperation zur Nachhaltigkeit - Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 055/2014

Sachbericht:

Die Grüne Liste Erlangen hat beantragt, bei den nächsten Gesprächen mit der FAU zu klären, ob eine Kooperation zwischen der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Stadt Erlangen zum Thema Nachhaltigkeit möglich ist.

Eine Analyse des Projektes in Aalen, welches als Ideengeber für den Fraktionsantrag gedient hat, zeigt, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit vorwiegend zwischen einem städtischen Amt sowie einem Lehrstuhl der Hochschule stattfindet. Die Struktur beruht auf der Vernetzung konkreter Initiatoren auf der Forschungs- und Arbeitsebene. Das Vorgehen wird sowohl im Fraktionsantrag als auch in der Zeitschrift des Deutschen Städtetages als Erfolgsmodell beschrieben.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat Kontakte zum Lehrstuhl für Corporate Sustainability Management am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FAU aufgenommen.

Bei weiterführenden Abstimmungsgesprächen wird gemeinsam geprüft, ob Potential für ein Kooperationsprojekt im Bereich der Forschung sowie der Lehre gegeben ist.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung, ob an der FAU sowie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) weitere thematische und strukturelle Anknüpfungspunkte für eine Zusammenarbeit bestehen.

Bei positiven Rückmeldungen von Seiten der FAU bzw. der TH Nürnberg, berichtet die Verwaltung über den Fortgang der Angelegenheit.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.4

32/002/2014

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 12.05.2014 - 08.07.2014

Sachbericht:

In der Zeit vom 12.05.2014 - 08.07.2014 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen. Für die Verkehrsanordnungen Nrn. 1, 7, 26 steht ein Kostenträger zur Verfügung.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	12.05.2014	Jäckelstraße Auftragen einer rd. 16 m langen Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (Zick-Zack-Markierung) an der Südseite der Jäckelstraße im Bereich des Zugangs / der Zufahrt zu den Anwesen 8 bis 12.
2.	12.05.2014	Wellhoferstraße Erlass eines eingeschränkten Haltverbots an der Südseite der Wellhoferstraße im Bereich der Anwesen Nr. 1 a und 1 b.
3.	14.05.2014	Joseph-Will-Straße Beschilderung der neu gebauten Zufahrt zum Interkulturellen Garten in der Joseph-Will-Straße.
4.	19.05.2014	Sophienstraße Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung in der Sophienstraße (Nordseite) zwischen Pfälzer Straße und Zenkerstraße.
5.	20.05.2014	Staudtstraße Änderung der Betriebszeit an der LSA 122 (Kurt-Schumacher- / Staudtstraße).
6.	21.05.2014	Hauptstraße Verkürzung der Aufparkregelung am westlichen Gehweg der Hauptstraße zwischen der Nördlichen Stadtmauerstraße und Adlerstraße.
7.	26.05.2014	Werker Einrichtung einer innerörtlichen Wegweisung zum Klärwerk Erlangen in der Straße Werker und im Kreuzungsbereich Werker / Bayreuther Straße / Bubenreuther Weg.

8. 30.05.2014 **Am Europakanal**
Anpassung der Markierung in der Straße Am Europakanal zwischen der Kanalbrücke St. Johann und der Zufahrt zum Klinikum Am Europakanal im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.
9. 02.06.2014 **Bismarckstraße**
Anpassung der Markierungen in der Bismarckstraße zwischen Hindenburgstraße und Schillerstraße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014 sowie Einbau einer weiteren Querungshilfe im Kreuzungsbereich Hindenburgstraße.
10. 02.06.2014 **Hegenigstraße**
Anpassung der Markierungen (Schaffung von Angebotsstreifen für den Radfahrverkehr) in der Hegenigstraße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.
11. 02.06.2014 **Forststraße**
Anpassung der Markierungen (Schaffung eines Angebotsstreifens für den Radfahrverkehr entlang der Westseite) in der Forststraße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.
12. 02.06.2014 **Palmstraße**
Anpassung der Markierungen (Schaffung eines Angebotsstreifens für den Radfahrverkehr entlang der Ostseite) in der Palmstraße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.
13. 02.06.2014 **Schallershofer Straße**
Anpassung der Markierungen in der Schallershofer Straße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.
14. 02.06.2014 **Weinstraße**
Anpassung der Markierungen in der Weinstraße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.
15. 03.06.2014 **Hartmannstraße**
Zulassen des Radverkehrs auf dem Gehweg in der Hartmannstraße im Bereich des Röthelheimbades.
16. 04.06.2014 **Bernhard-Plettner-Ring**
Einbau von drei rot-weißen Absperrpfosten im Bereich der westlichen Sonderwege am Spielplatz/an der Grünfläche Museumswinkel bzw. Bernhard-Plettner-Ring.
17. 04.06.2014 **Ratiborer Straße**
Auflassung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Ratiborer Straße 8.
18. 13.06.2014 **Artilleriestraße**
Errichtung einer Querungshilfe in Form einer Mittelinsel in der Artilleriestraße östlich der Carl-Thiersch-Straße.
19. 23.06.2014 **Nürnberger Straße**
Verdeutlichung des Fahrverbots für Radfahrer auf dem westlichen Gehweg der Nürnberger Straße zwischen Sedan- und Bauhofstraße.
20. 27.06.2014 **Jenaer Straße**
Auflassung des personenbezogenen Behindertenparkplatzes Nr. 1925 vor dem Anwesen Jenaer Straße 13.
21. 27.06.2014 **Hindenburgstraße**
Anpassung der Markierungen in der Hindenburgstraße zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Bismarckstraße im Rahmen des Zweitdeckenbaus 2014.

22. 27.06.2014 **Nürnberger Straße**
Ausweisen einer zeitlich befristeten Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Friedrich-Rückert-Schule und des Ohmgymnasiums.
23. 27.06.2014 **Steigerwaldallee**
Ausweisen einer zeitlich befristeten Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Mönaschule.
24. 27.06.2014 **Artilleriestraße**
Ausweisen einer zeitlich befristeten Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Montessori- und Wirtschaftsschule.
25. 01.07.2014 **Am Meilwald**
Einbau eines nicht herausnehmbaren rot-weißen Pfostens im Gehwegbereich vor dem Anwesen Am Meilwald 12.
26. 02.07.2014 **Johann-Kalb-Straße**
Einbau von drei rot-weißen Pfosten im Bereich des Mülltonnenstandplatzes Johann-Kalb-Straße 1 – 11.
27. 03.07.2014 **Damaschkestraße**
Verdeutlichung der gesetzlichen Unterordnung des Radverkehrs am nördlichen Ende der Damaschkestraße / Kosbacher Damm.
28. 08.07.2014 **Jakob-Nein-Straße**
Erlass eines beidseitigen Halteverbots in der Jakob-Nein-Straße im Bereich des Anwesens Nr. 1.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Brock wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.5

232/003/2014

**Zwischenbericht des Amtes 23;
Auswirkungen der Haushaltssperre /
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Das Liegenschaftsamt als Eigentümer der städt. Grundstücke wurde mit Bescheid vom 28.04.2014 durch die Stadt Erlangen / Ordnungsbehörde aufgefordert, bis zum 31.10.2014 Untersuchungen im Röthelheimpark auf drei städtischen Grundstücken mit einer Gesamtfläche von rd. 100.000 m² auf Kampfmittelbefall bzw. ggf. Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung durchzuführen. Diese Aufwendungen waren unvorhersehbar und konnten nicht in die Ansatzplanung des Budgets 2014 eingebracht werden.

Die Kosten sind derzeit noch nicht bekannt. Das Liegenschaftsamt geht derzeit davon aus, dass für Begutachtung und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses (mit Festlegung von Untersuchungs- und Kostenaufwand) und der Durchführung der Maßnahme Kosten in Höhe von rd. 100.000,-- € entstehen (vorläufig geschätzt).

Ob und inwieweit die Sperre der Kämmerei bei SK 523121 über 22.400,-- € gegenfinanziert werden kann, ist noch nicht absehbar.

Das geplante Budgetergebnis 2014 kann deshalb voraussichtlich nicht erreicht werden.

Ereignisse, die die Abarbeitung des Arbeitsprogramms gefährden, sind nicht eingetreten.

Das Liegenschaftsamt ist bestrebt, im Bereich von Miet-, Pacht- und Erbbauzinseinnahmen, SK 441111, 441131 und 441151, stetige Einnahmesteigerungen zu generieren. Das Budgetergebnis dieser Sachkonten zum Jahresende kann jedoch heute noch nicht beurteilt werden; hier bleibt vorläufig der Controllingbericht zum 30.09.2014 abzuwarten.

Die zu erwartenden kurzfristigen Mehraufwendungen können hierdurch jedoch voraussichtlich nicht abgedeckt werden.

Bei dem Kürzungsvorschlag auf SK 523121 handelt es sich um Ausgaben gemäß vertraglich bestehenden Verpflichtungen. Eine Kürzung von Aufwendungen dieses Sachkontos ist deshalb ausgeschlossen. Ob aufgrund der Deckungsfähigkeit der Sachkonten im Saldo die von der Kämmerei vorgegebene Sperre eingehalten werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 05 2014“

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3. des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

TOP 12.6

610.1/001/2014

Zwischenbericht des Amtes 61 (einschließlich Ref. VI) Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Amt 61 (einschl. Ref. VI) hat eine pauschale Mittelsperre in Höhe von 32.900,- € hinnehmen müssen. Nachdem auch im Rahmen der Budgetmittelanmeldung für folgende Projekte/Maßnahmen für das Jahr 2014 keine Sondermittel zugeteilt werden konnten:

- 25.000 für Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligungen
- 30.000 fürs Vergnügungsstättenkonzept
- 30.000 für Grundlagenermittlung Stadtentwicklungskonzept Erlangen
- 10.000 fürs Mobilitätsmanagement,

reduziert sich der ohnehin bereits enge Finanzspielraum dadurch nochmals sehr deutlich.

Im Budget des Planungsamtes befinden sich mehrere Positionen, bei denen der Mitteleingang bzw. die Mittelausreichung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Es wird aus momentaner Erkenntnis erwartet, dass der Budgetrahmen und auch das Arbeitsprogramm eingehalten werden können. Das Amt muss jedoch ggf. im Falle nichtfinanzierbarer Sondermaßnahmen um Mittelbewilligung nachsuchen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget und zum Arbeitsprogramm werden zur Kenntnis genommen.

TOP 12.7

613/008/2014

Auflassung der Haltestelle Sophienstraße

Sachbericht:

Die Haltestelle „Sophienstraße“ befindet sich in der Gebbertstraße südlich der Sophienstraße im Bereich der Anwesen Gebbertstraße 74/76 bzw. 65. Sie wurde mit der VAO Nr. 023/2009 vom 6. Februar 2009 eingerichtet. Die Abstände zu den benachbarten Haltestellen „Mozartstraße“ bzw. „Anton-Bruckner-Str.“ betragen derzeit 240 m bzw. 130 m.

Im Zuge des stadtweiten Austausches von Wartehallen durch die Fa. Stroer wurde die stadteinwärtige Haltestelle „Anton-Bruckner-Str.“ um ca. 40 m nach Norden versetzt. Die Verschiebung der Haltestelle wurde notwendig, da das neue größere Wartehäuschen am alten Standort aufgrund im Boden liegender Sparten nicht errichtet werden konnte.

Durch die Veränderung ist es dem Bus nun möglich, die Haltestelle barrierefrei anzufahren. Der Spalt zwischen Bus und Bordstein, der gerade den älteren Mitbürgern das Ein- und Aussteigen oft Schwierigkeiten macht, wird dadurch verhindert. Durch diese Maßnahme beträgt der Abstand zwischen den Haltestellen „Sophienstraße“ und „Anton-Bruckner-Str.“ nur noch ca. 90 m (Anlage 1).

Bezüglich der Haltestellenabstände sei auf die im Jahre 1998 herausgegebene Bayerische Leitlinie zur Nahverkehrsplanung (LzN) verwiesen. Mit dieser Leitlinie hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie den Aufgabenträgern bzw. Planern inhaltliche und organisatorische Handlungsempfehlungen für die Erstellung des ÖPNV-Angebotes in die Hand gegeben. Diese Leitlinie enthält konkrete Planungs- und Bewertungskriterien sowie Empfehlungen zu Grenz- und Richtwerten. Diese war die Grundlage für die Festlegung der Haltestellen-Einzugsbereiche in Erlangen (siehe Anlage 2 sowie Beschluss vom 12.06.2007 im UVPA zur „ausreichenden Verkehrsbedienung“ nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13 Bayer. ÖPNV-Gesetz. Der gesamte Nahverkehrsplan 2007 ist zu finden unter <http://www.vep-erlangen.de/was-ist-der-vep/wissensspeicher/>)

Da ein wichtiges Qualitätskriterium im ÖPNV die Fahrzeit ist und diese durch eine zu dichte Lage von Haltestellen im Linienverlauf beeinträchtigt wird, wurde in Abstimmung mit der PI Erlangen und der ESTW Stadtverkehr GmbH vereinbart, die Haltestelle „Sophienstraße“ zum Sommerferienfahrplan 2014 nicht mehr anzufahren.

Für die Fahrgäste verlängert sich durch den Wegfall der Fußweg um ca. 90 m. Dies ist aus Sicht der Verwaltung für die betroffenen Fahrgäste zumutbar, da sich für die Mehrzahl der Fahrgäste (u.a. Pendler) und die Verkehrsabwicklung auf der Gebbertstraße Vorteile ergeben.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Brock wird diese Mitteilung zur Kenntnis in der heutigen Sitzung zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.8

613/010/2014

StUB - Aktueller Sachstand Juli 2014 und weitere Vorgehensweise

Sachbericht:

Sachstand: Gründung eines kommunalen Zweckverbandes StUB

Am 18.06.2014 fanden Spitzengespräche von OB Dr. Maly, OB Dr. Janik und LR Tritthart sowie anschließend mit Staatsminister Herrmann zur weiteren Vorgehensweise statt. Erörtert wurde das weitere Vorgehen zur Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn. Dabei müssen die gemeinsamen, aber auch die unterschiedlich gelagerten Belange des Landkreises und der beiden kreisfreien Städte berücksichtigt und dessen in Satzung und Funktionsbeschreibung aufgenommen werden.

Ein erster Satzungsentwurf für den Zweckverband befindet sich derzeit in Abstimmung zwischen den juristischen Experten der Aufgabenträger sowie der Reg. v. Mfr. als zuständiger Aufsichtsbehörde. Aufgrund steuerrechtlicher Belange (d.h. Vermeidung der Vorsteuer) ist davon auszugehen, dass dem Zweckverband StUB die Aufgaben Planung, Bau und Betrieb zu übertragen sind. Klärungsbedarf besteht insbesondere noch für folgende Themen:

- Klärung der Ausstiegsmöglichkeit aus dem Projekt
- Klärung der jeweiligen Mittelbereitstellung
- Funktion des Zweckverbandes
- Gremien

Mit Gründung des Zweckverbandes werden diesem sämtliche Aufgaben übertragen. Hierfür sind auch die notwendigen Personalressourcen sowie die Schnittstellen zwischen Zweckverband und Fachdienststellen in einer ergänzenden Funktionsbeschreibung noch zu definieren.

Die Behandlung des Themas Zweckverband in den beiden Stadträten und im Kreistag soll möglichst zeitgleich und im gleichen Wortlaut voraussichtlich September 2014 erfolgen.

Sachstand: Verbesserte Förderbedingungen

Im Rahmenantrag zur Aufnahme in das GVFG-Programm des Bundes vom Oktober 2012 ergab sich für die Stadt Erlangen, unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Förderbedingungen, ein Eigenanteil an Fahrweg und Planung (s. Anlage 1) in Höhe von 92.116 T. €. Dies entspricht 56,7 % der Gesamtkosten.

Von den drei Projektpartnern war bereits mehrfach gegenüber den Zuschussgebern gefordert worden, diese Förderbedingungen zu verbessern. Dies betrifft zum einen die generelle Erhöhung der Förderquote von 80 auf 90 %, zum anderen auch die Förderung von straßenbündigem Bahnkörper. Nach den hierzu bereits erfolgten Abstimmungen mit den Zuschussgebern muss davon ausgegangen werden, dass eine Änderung der bundesweit geltenden und im Jahr 2019 auslaufenden Förderbedingungen im Rahmen der Verhandlungen über das GVFG beraten werden. Unabhängig davon wäre eine Anpassung der Landesförderung aber zulässig.

Ein Szenario, das die Forderungen der drei Projektpartner aufgreifen würde, könnte daher eine Erhöhung der Landesförderung von 20 auf 30 % sein, die auch die Streckenabschnitte mit straßenbündigem Bahnkörper beinhalten würde. Gemäß dieser in Anlage 2 dargestellten Berechnung ergäben sich im Rahmenantrag für das Gesamtprojekt zusätzliche Fördermittel in Höhe von 45.188 T. €, der Eigenanteil der Stadt Erlangen würde um 25.994 T. € auf 66.122 T. € reduziert. Ziel sollte aber sein, die Förderhöhe von insgesamt 90 % auch auf den straßenbündigen Bahnkörper zu erweitern. Der Eigenanteil der Stadtanteil könnte hierdurch weiter auf 50.228 T. € reduziert werden (s. Szenario 2).

Die Förderbedingungen waren auch Gegenstand des o.g. Spitzengesprächs mit Staatsminister Herrmann am 18.06.2014.

Sachstand: Vorbereitende Planungen zur Erstellung des Zuschussantrages

Die vertiefte Untersuchung von 19 in der Standardisierten Bewertung genannten Ingenieurbauwerken auf Machbarkeit und Kosten durch die drei Projektpartner Stadt Nürnberg, Stadt Erlangen und LKR Erlangen-Höchstadt ist weitgehend fertiggestellt. Hierbei wurden bisher keine kritischen Ergebnisse festgestellt.

Die Unterführung des Erlanger Hauptbahnhofes durch die StUB wird bekanntlich seit 2014 durch ein externes Ingenieurbüro vertieft auf technische Durchführung, Kosten und Auswirkungen im umliegenden Straßenraum untersucht. Basierend auf den ersten Zwischenergebnissen erscheint die Unterführung im kalkulierten Kostenrahmen machbar. Die vollständigen Ergebnisse der Untersuchung sollen nach der Sommerpause vorliegen.

Für die Verwendung der 2014 vom Stadtrat genehmigten Planungsmittel in Höhe von 1 Mio. Euro läuft derzeit das Vergabeverfahren zum Einsatz eines externen Vergabemanagers. Mit dessen Hilfe sollen die europaweit durchzuführenden Vergabeverfahren gemäß HOAI so durchgeführt werden, dass die Vergabe noch 2014 möglich ist. Diese Planungen sind Bestandteil des formalen Zuschussantrages und beinhalten die StUB-Trassierung von der Stadtgrenze (Tennenlohe) bis zum Zentrum (Arcaden) gemäß Standardisierter Bewertung. Ergänzend soll eine alternative Streckenführung unter Berücksichtigung des Siemens-Campus als Machbarkeitsstudie untersucht werden.

Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt wurde die Prüfung einer möglichen Linienverlängerung des Westastes von Herzogenaurach in den westlichen Landkreis Richtung Höchststadt/Aisch für sinnvoll gehalten. Im o.g. Spitzengespräch sowie mit der VGN GmbH wurde vereinbart, hierfür eine Sensitivitätsuntersuchung zu beauftragen; die Finanzierung soll – analog zur Sensitivitätsuntersuchung S-Bahn – durch die drei Gebietskörperschaften und den ZVGN erfolgen. Diese Untersuchung ist unabhängig vom derzeit laufenden Zuschussverfahren.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Volleth wird diese Mitteilung zu Kenntnis in der heutigen Sitzung zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 13

321/007/2014

**Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Sieglitzhofer Straße ggü. der
Einmündung Rennesstraße;
Fraktionsantrag Nr. 76/2014 vom 12. Mai 2014**

Sachbericht:

Mit Schreiben - eingegangen am 15.5.2014 - beantragt die CSU-Stadtratsfraktion die Anbringung eines Verkehrsspiegels im Einmündungsbereich Rennesstraße / Sieglitzhofer Straße. Begründet wird der Antrag mit der eingeschränkten Sicht nach links beim Herausfahren aus der Rennesstraße.

Sachverhalt

Im Rahmen eines Fraktionsantrages zur Durchführung von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für Fußgänger in der Sieglitzhofer Straße zwischen Anderlohr- und Rennesstraße wurde auch die Aufstellung eines Verkehrsspiegels - wie jetzt erneut beantragt - geprüft und im UVPA am 11.6.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die damaligen Ausführungen zum Verkehrsspiegel lauteten wie folgt:

" Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass für ein sicheres Einbiegen aus der Rennesstraße sowohl die von rechts als auch von links kommenden Fahrzeuge nicht rechtzeitig erkannt werden können. Der Verkehr von rechts konnte aufgrund von rechtswidrig auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugen nicht eingesehen werden. Die Sicht auf den Verkehr von links wurde durch legal parkende Fahrzeuge verdeckt. Das Aufstellen eines Verkehrsspiegels war dennoch nicht angezeigt, weil ein Verkehrsspiegel gewisse Gefahren birgt. Entfernungen Heranfahrender werden auf Grund der Verzerrungen falsch eingeschätzt. Außerdem sind Verkehrsspiegel insbesondere während der kalten Jahreszeit oft beschlagen. Auch bei Regen ist die Nutzung nur eingeschränkt möglich.

Zur Verbesserung der Sichtbeziehungen hat das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt als Sofortmaßnahme die Ausweitung des absoluten Haltverbots an der Ostseite der Sieglitzhofer Straße in beide Richtungen angeordnet. Das Haltverbot südlich der Rennesstraße kann mit Errichtung der Gehwegnase wieder aufgelassen werden. Mit Ausnahme von 2 Parkflächen steht den Bürgern der ursprüngliche Parkraum zur Verfügung.

Zur besseren Orientierung und Verdeutlichung des Fahrbahnrandes wurde in der Rennesstraße zudem das Aufbringen von Furtenmarkierungen festgelegt."

Einstimmig wurde u. a. beschlossen, die Errichtung eines Verkehrsspiegels nicht weiter zu verfolgen.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation vor Ort sowohl für den querenden Fußgängerverkehr als auch im Hinblick auf die Sichtverhältnisse beim Einbiegen aus der Rennesstraße in die Sieglitzhofer Straße wesentlich verbessert. In Fahrtrichtung Norden wurde dem Parken an der

Ostseite der Sieglitzhofer Straße bis an den Einmündungsbereich Rennesstraße durch das Ausweisen eines absoluten Haltverbots entgegen gewirkt. Durch den Einbau einer Gehwegnase ebenfalls an der Ostseite der Sieglitzhofer Straße südlich Rennesstraße und durch das Markieren einer Sperrfläche - die weder befahren noch beparkt werden darf - im Anschluss an die Gehwegnase wurden die Sichtverhältnisse nach links so erweitert, dass sie als verkehrsüblich und ausreichend einzustufen sind (vgl. Anlage 2).

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Sichtverhältnisse beim Verlassen der Rennesstraße kein Gefährdungspotential (mehr) darstellen. Der beantragten Anbringung eines Verkehrsspiegels kann deshalb, aber auch im Hinblick auf die o. g. Gefahren, die ein Spiegel birgt, nicht entsprochen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Sieglitzhofer Straße ggü. der Einmündung Rennesstraße ist nicht weiter zu verfolgen.
Der Fraktionsantrag Nr. 76/2014 vom 12. Mai 2014 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 4

TOP 14

31/019/2014

Städtische Zuschüsse an die Erlanger Naturschutzverbände im Jahr 2014

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vier Erlanger Naturschutzorganisationen Natur- und Umwelthilfe e.V.(NUH), Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen e.V. (BN), die Erlanger Kreisgruppe des Landesbund für Vogelschutz und die Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V.(NGE) haben wie im Vorjahr beantragt, im Jahr 2014 städt. Zuschüsse für ihre Naturschutzprojekte im Stadtgebiet zu erhalten (siehe Anlagen 1-4). Die vier Vereine haben die Verwendungsnachweise für die Zuschüsse des Jahres 2013 dem Umweltamt termingerecht vorgelegt. Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat ergeben, dass die städt. Mittel sachgerecht verwendet wurden.

Zu den vorliegenden Förderanträgen werden für das Jahr 2014 von der Verwaltung folgende Aussagen getroffen bzw. folgende Vorschläge unterbreitet:

Natur - und Umwelthilfe e.V. -NUH- (Antrag vom 05.02.2014):

Die Natur- und Umwelthilfe setzt den Schwerpunkt ihrer Vereinsarbeit weiterhin auf den Schutz der Erlanger Storchpopulation und anderer heimischer Vogelarten und leistet eine Reihe von Biotoppflegearbeiten, die ansonsten auf die Stadt zufielen; das Umweltamt unterstützt fachlich geeignete und rechtlich zulässige Aktivitäten daher im Rahmen seiner personellen und monetären Möglichkeiten. Bezogen auf den o.g. Förderantrag erachtet die Verwaltung folgende Positionen als förderfähig:

Pos. I.1 und 2 Biotoppflegearbeiten auf Vogelhabitaten (z.B. Wartung des Regnitzradwassersystems, Wiesen an der Aurach, Regnitz und div. Gräben; Baum- und Sträucherschnitt), wenn diese unter primärer Inanspruchnahme staatlicher Zuschussmittel erfolgen und mit der Wasserrechts- und Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Pos. I.3: Schutzmaßnahmen für heimische Vogelarten wie im Förderantrag dargestellt.

Pos. I.4: Beringungsarbeiten sind rechtlich vorgeschrieben; die Förderung kann aus Sicht der Verwaltung in Aussicht gestellt werden, wenn die dazu notwendigen Eingriffe in die Storchennester im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgen und von dieser genehmigt sind.

Pos. I.5 Die Erstellung eines (weiteren) Röhrenkastens für Uferschwalben wird naturschutzfachlich für sinnvoll erachtet.

Pos. I.6 Eine Förderung wird in Aussicht gestellt, wenn die genannten Arbeiten mit der Wasserrechts-, der Naturschutzbehörde und dem Biberberater vorab abgestimmt werden.

Pos. II. Die ökologische Verbesserung des Langenaugrabens kann gefördert werden, wenn diese vorab mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt ist.

Für alle Aufwendungen, die über die sog. Aufwandspauschale abgerechnet werden können, gelten die bisherigen Festlegungen des UVPA weiter; abgegolten sind damit sämtliche Aufwandsentschädigungen der Mitarbeiter, sämtliche Bürokosten (Materialien und Geräte), Fahrtkosten und die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Ausstellungen, Vorträge, Honorarkosten für Referenten u.ä.). Bei den Fahrtkosten der Mitarbeiter werden nach steuerrechtlichen Grundsätzen max. 0,35 ct./ km als förderfähig erachtet.

Sollten einzelne, im Zuschussantrag zur Förderung beantragte Projekte im Laufe des Zuwendungszeitraumes nicht durchgeführt werden, besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, stattdessen andere Projekte in die Förderung mit einzubeziehen; dies bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige und der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Erlangen.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, dem Verein für seine vorgenannten Arten- und Biotopschutzmaßnahmen den Betrag in Höhe von 8950 EURO zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist stets, dass die Projekte und Arbeiten vorher mit dem Umweltamt abgestimmt und naturschutzfachlich positiv bewertet werden.

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen e.V. – BN -(Antrag vom 31.03.2014)

Der vorliegende Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Weiterführung von Projekten der Flächenbetreuung auf städtischen Grundstücken sowie Ausgaben für Veranstaltungen, die der Verein (z.B. im Rahmen des Holzweg-Aktionstages in Büchenbach) der Erlanger Bevölkerung anbietet.

Auf dem Sektor des Arten- und Biotopschutzes sind insbesondere folgende Projekte zu nennen:

Wie im Vorjahr soll die städt. Förderung auch auf einer von der Stadt Erlangen gepachteten Streuobstwiese bei Atzelsberg (seit 2009) für Pflegemaßnahmen verwendet werden. Das Grundstück wurde vom Bund Naturschutz zu einem Obstlehrgarten entwickelt. Hier sind

neben dem alljährlichen Pachtzins eine Reihe von Ausgaben zu leisten, die in Zusammenhang mit Pflanz-, Schneide- und Pflegeaktionen stehen.

Die Fortführung des Projektes „Gärten in der Stadt“ umfasst in erster Linie die Anschaffung neuer Arbeitsgeräte und Pflanzmaterialien.

Auf dem Gebiet des Energie- und Klimaschutz wird die städt. Förderung schwerpunktmäßig für Vortragsreihen, Öffentlichkeitsarbeit, Demonstrationsobjekte und für Programmmaterialien erbeten.

Das Projekt „Umweltbildung“ umfasst div. Exkursionen für Schulklassen zum Thema „Sehnsucht Wildnis“, Naturerlebnisführungen während der Schulferien und div. andere Kinderprogramme. Neu ist das Projekt „Fledermäuse in und um Erlangen“, welches Führungen und Veranstaltungen zum Thema beinhaltet. Für die Umweltbildung für Senioren sollen u.a. ein Megaphon angeschafft und altersgerechte Infoblätter erstellt werden.

Das Projekt „Verbraucherschutz, Ernährung und Gesundheit“ beinhaltet publikumswirksame Aktionen zur regionalen Vermarktung von Produkten und Erzeugnissen aus Streuobstbeständen, zum Thema „Sichere Gehwege ohne Salz“ u.a.; hierfür sollen u.a. ein Faltzelt und ein Sonnenschirm angeschafft werden.

Auf dem Gebiet der Verbraucherberatung erbringt der BN in Ergänzung zu den städt. Beratungsstellen zusätzliche Serviceleistungen in den Bereichen Ernährung, Artenschutz, Garten, Energiesparen und Gesundheit, die mit rd. 60 Arbeitsstd./jährlich beziffert werden. Hier erbittet der BN die Übernahme der Personalkosten.

Zusammenfassung: Der BN beantragt insgesamt einen Zuschuss von 8.950 EURO, der im Hinblick auf das Budget des Umweltamtes übernommen werden kann. Für die nachgenannten Projekte ergeht folgender Fördervorschlag (mit anrechnungsfähigen Beträgen):

Arten- und Biotopschutz auf städt. Flächen	bis 8.970 EURO
Garten in der Stadt:	bis 410 EURO
Energie und Klimaschutz:	bis 1.860 EURO
Umweltbildung:	bis 1.420 EURO
Verbraucherschutz und gesunde Ernährung	bis 490 EURO
Verbraucherberatung (Personalkosten 40 Std.)	bis 1.560 EURO

Die Planungen umfassen Ausgaben in einer Gesamthöhe von 14.710 EURO. Seitens der Verwaltung wird ein Förderbetrag in Höhe von insgesamt 8.950 EURO für die vorstehenden Projekte vorgeschlagen.

Naturschutzgemeinschaft Erlangen –NGE- (Antrag vom 25.03.2014)

Für das lfd. Jahr ist beabsichtigt, den ursprünglich für das Vorjahr geplanten Bau der Toilettenanlage auf dem Naturerlebniszentrum Weihergrundstück (Barthelmeßstraße, Alterlangen) zu beginnen und den Ausbau der Eingangshütte zu bewerkstelligen. Daneben sollen Reparaturen am Feuersalamandergehege ausgeführt und die Mulchauflage der begehbaren Bereiche erneuert werden.

Der Rest des städt. Zuschusses soll für lfd. Unterhaltungsarbeiten verwendet werden.

Wie in den Vorjahren beantragt die Naturschutzgemeinschaft die Bezuschussung der Personalstelle für eine pädagogische Kraft mit einem Anteil in Höhe von 2.000 EURO, die die zahlreichen Schulklassenführungen auf dem Weihergrundstück in diesem Jahr durchführen wird. Das Umweltamt vertritt hierzu die Auffassung, dass der Verein damit einen wichtigen Beitrag zur

familien- und kinderfreundlichen Stadt Erlangen leistet, was im Jahr 2013 durch über 1.600 Besucher dokumentiert ist.

Insgesamt werden für das Weihergrundstück, die Landschaftspflegemaßnahmen und für die Personalstelle 12.250 EURO als städt. Zuschuss erbeten, der im Hinblick auf das Budget des Umweltamtes in Höhe von 8.950 EURO gewährt werden sollte. Es ergeht daher folgender Vorschlag zur Verwendung des Zuschusses:

Weiterer Ausbau des Weihergrundstücks und Aufwendungen für landschaftspflegerische Maßnahmen:	6.950 EURO
Zuschuss für die Personalkostenaufwendungen für Führungen	2.000 EURO

Die Verwaltung schlägt somit eine Förderung in einer Gesamthöhe von 8.950 EURO vor.

Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Erlangen - LBV- (Antrag vom 31.03.2014)

Die örtliche Kreisgruppe des LBV hat einen städt. Zuschuss zu den voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 31.960 EURO beantragt. Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planen auch 2014 rd. 20 naturkundliche Führungen im Bereich des Erlanger Stadtgebietes, u.a. bei der „Naturschutzwoche auf dem ehem. Exerzierplatz“ und dem Büchenbacher „Holzweg-Aktionstag“ im Juni 2014. Der Verein beteiligt sich zudem an den örtlichen Amphibienschutzmaßnahmen, veranstaltet Nistkastenbauaktionen für Kinder und unterhält die eingerichteten Nistkästen im Erlanger Stadtgebiet.

Das im Jahr 2008 begonnene Gebäudebrüterprojekt soll im lfd. Jahr weiter ausgebaut werden. Hierzu gehört auch die Fortschreibung der Internetseite www.gebaeudebrueter-erlangen.de.

Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf die im Budget des Umweltamtes enthaltene Summe eine Förderung in einer Gesamthöhe von 8.950 € vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung unter dem Aspekt der vorgelegten Förderanträge und einem Pauschalbetrag für wiederkehrende Aufwendungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorprüfung der Zuschussanträge durch die Verwaltung; Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise; eine Zuschussung im Folgejahr ist nur bei einer sachgerechten Verwendung der Vorjahresmittel möglich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es handelt sich um freiwillige Leistungen, insgesamt stehen im Budget des Umweltamtes Mittel in Höhe von 35.800 EURO (wie im Vorjahr) zur Verfügung.

Der Betrag soll zu gleichen Teilen an die Naturschutzverbände gewährt werden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Den Verwaltungsvorschlägen zur Bezuschussung der vier Erlanger Naturschutzverbände Bund Naturschutz Kreisgruppe Erlangen e.V., Natur- und Umwelthilfe e.V., der Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. und dem Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Erlangen e.V. wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

31/024/2014

Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher - Wiederherstellung Röttenbach; Fraktionsantrag Nr. 084/2014 - SPD-Fraktion

Sachbericht:

Wasserregime

Der Normalstau des Dechsendorfer Weihers wird durch die Überfallschwelle (Betonschwelle) am Weihermönch definiert; er liegt bei 280,49 müNN. Die Schwelle am Rechen (Notüberlauf) des Weihers liegt bei 280,62 müNN, also um 0,13 m höher.

Aufgrund der extremen Trockenheit im Winter 2013/2014 und auch in den folgenden Monaten, wurde Mitte Mai der bestehende Bewirtschaftungsverbund mit dem Kleinen Bischofsweiher wieder aktiviert, d.h. Wasser aus dem Kleinen Bischofsweiher im Rahmen der vertraglichen Nutzungsvereinbarung gezielt entnommen und dem Dechsendorfer Weiher zugeführt. Der gemessene Wasserspiegel im Dechsendorfer Weiher lag Mitte Mai 0,35 m unter Normalstau. Zum Zeitpunkt der Antragstellung des Fraktionsantrages lag der Wasserspiegel noch 0,25 m, Anfang Juni schließlich 0,15 m unter Normalstau.

Im Zeitraum Anfang bis Mitte Juni wurde der Kleine Bischofsweiher im Einvernehmen mit den Eigentümern übervertraglich um weitere 0,10 m abgesenkt und der Dechsendorfer Weiher auf die Staumarke 280,45 müNN befüllt.

Zum 08.07.2014 ist der Wasserspiegel wieder um ca. 0,15 m abgesunken, d.h. der Wasserstand liegt ca. 0,20 m unter Normalstau.

Entnahme von Fadenalgen

Die Mitarbeiter des Sportamtes am Dechsendorfer Weiher entnehmen bereits seit einigen Wochen wieder Fadenalgen aus den Badezonen des Dechsendorfer Weihers. Der zur Unterstützung der Mitarbeiter Ende Juni durchgeführte Mähbooteinsatz war nicht zielführend und musste abgebrochen werden.

Dadurch, dass der Dechsendorfer Weiher über die gesamte Wasserfläche mit Fadenalgen großflächig belegt ist, werden bei stetigem Wind immer wieder Teile der Fadenalgen in die Badezonen gedrückt.

Ziel der Entnahme von Fadenalgen ist, in erster Linie die Badezonen von den Fadenalgen zu befreien, um hier ein möglichst algenfreies Baden und Schwimmen zu ermöglichen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 084/2014 der SPD-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

31/007/2014

Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Position der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen steht klar hinter der Energiewende. Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Nutzung der Windenergie. Sie ist kostengünstig und beansprucht wenig Fläche. Die wirtschaftliche Erzeugung von Strom in Bayern ist durch moderne Windkraftanlagen möglich.

Das *Gesetz zu Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – Mindestabstände von Windkraftanlagen* beinhaltet eine Forderung nach höheren Abständen zwischen Windrädern und Wohnbebauung. Diese sogenannte 10-H-Regelung behindert den Ausbau der Windenergie in Bayern in erheblichem Maße und bedeutet eine Ausbremsung der Energiewende.

Speziell eine wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende in Bayern wird durch eine Erhöhung der Abstandsflächen auf 10-H und einem damit verbundenen Entzug der Privilegierung massiv gefährdet. Flächen für Windenergie würden in Bayern kaum noch zur Verfügung stehen, weswegen die Windenergie kaum noch eine Rolle im regionalen Energiemix einnehmen wird und die von der Bayerischen Staatsregierung angestrebten ehrgeizigen Ziele bezüglich des Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung in Bayern nicht erreicht werden können.

Kosten

Wir stimmen der Aussage im Gesetzentwurf nicht zu, dass durch die Einführung der 10-H-Regelung keine zusätzlichen Kosten entstehen, denn die verbleibenden Standorte sind in der Regel infrastrukturell deutlich aufwändiger zu erschließen. Durch diese Erschwerung der Energiewende muss außerdem mehr Strom aus Kohlekraftwerken bezogen werden, was erhebliche Kosten durch Umweltschäden nach sich zieht, und/oder zusätzlich neue Stromleitungsstrassen für den Transport von Energie gebaut werden.

Darüber hinaus werden Investitionskosten vernichtet. Im Vertrauen auf verlässliche Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber haben zahlreiche Stadtwerke, Kommunen und Bürgergenossenschaften begonnen, unter Aufwendung beachtlicher Investitionen Standorte auszuweisen, vorzuerschließen und Anlagen zu planen.

Der zum 4. Februar 2014 festgelegte Stichtag, zu dem ein vollständiger Antrag auf bau- und immissionsrechtliche Genehmigung gestellt sein musste, ist aufgrund der langen Planungszeiten von Windenergieanlagen keine Sicherung vor Investitionsverlusten. Er erfüllt nicht die Anforderungen an einen angemessenen Vertrauensschutz für die Investoren.

Viele des bereits vorhandenen Windparks sind aufgrund des bisher geltenden Rechts wesentlich näher an Ortschaften, als 2 km. Ein Zubauen einzelner zusätzlicher Windräder innerhalb dieser Windparks muss möglich sein, wenn die zusätzlichen Anlagen die bisher vorhandenen Abstände zu den Ortschaften nicht unterschreiten. Gleiches gilt für das Repowering. In beiden Fällen kann die regenerative Stromerzeugung sehr kostengünstig ausgebaut werden, da die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist. In anderem Fall entstehen erhebliche Zusatzkosten.

Bürgerbeteiligung

Selbst die angedachten Ausnahmeregelungen beinhalten einen hohen planerischen und bürokratischen Aufwand und stellen keine praktikable Alternative zu der bestehenden Regelung dar.

Die von der Bayerischen Staatsregierung gewünschte Befriedung wird nicht eintreten, da einzelne benachbarte Kommunen unterschiedliche Beschlüsse fassen werden und somit Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Abgrenzungsfragen zur Struktur der Gebäude und freie Flächen zur Siedlungserweiterung werfen weitere ungeklärte Fragen auf, für die es keine Rechtssicherheit geben wird.

Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ist mit Hilfe der Regionalplanung in Bayern in der Vergangenheit bereits im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort erfolgt. Auch die Verhinderung des Baus neuer Anlagen aufgrund der Ablehnung von Bürgern ist möglich und wurde an zahlreichen Standorten umgesetzt. Die Regionalplanung hat somit den Zweck der Bürgerbeteiligung erfüllt und dafür gesorgt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur dort ausgewiesen werden, wo die Bürger mehrheitlich dafür sind. Eine Regelung von geringeren Abstandsflächen mittels Bebauungs- und Flächennutzungsplänen als Aufgabe der Kommunen und Gemeinden ist nicht notwendig, sondern kontraproduktiv.

Fazit

Aus allen vorgenannten Gründen lehnen wir daher den Gesetzentwurf ab und fordern die Bayerische Staatsregierung auf, auf die Nutzung der Länderöffnungsklausel zu verzichten und jegliche Unsicherheiten bezüglich etwaiger rückwirkender Stichtagsregelungen umgehend zu beseitigen. Eine 10-H-Regelung verstößt gegen die Privilegierung von Windenergieanlagen und verhindert eine wirtschaftliche, demokratische, beteiligungsorientierte und damit von Bürgern und Kommunen getragene Energiewende.

Mit einer massiven Erschwerung des Ausbaus der Windenergie wird nicht nur die Energiewende ausgebremst, es werden auch Arbeitsplätze und getätigte finanzielle Investitionen vernichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Änderungsantrag der CSU-Fraktion Nr. 110/2014 wurde als Tischaufgabe vorgelegt.
Dieser Antrag wird mit **4 : 10 Stimmen** abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen verabschiedet die nachfolgend aufgeführte Resolution „Mindestabstände von Windkraftanlagen“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution an die Bayerische Staatsregierung und die Fraktionen im Bayerischen Landtag weiterzuleiten.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 4

TOP 17

613/005/2014

**Vergleich der Ausbauvarianten LSA - Kreisverkehr, Umbau der Kreuzung
"Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen"**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Knotenpunkt „Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen“ war bereits mehrfach Unfallschwerpunkt. Die Verwaltung hatte daher im Jahr 2011 Planungsskizzen zum Umbau mit einer Lichtsignalanlage bzw. Kreisverkehr erstellt. Im UVPA wurde kontrovers diskutiert, ob Kreisverkehr oder Lichtsignalanlage die geeigneteren Trassierungselemente sind. Im UVPA am 25.01.2011 (s. Vorlage 613/024/2010) wurde beschlossen, für die weiteren Planungen und zur Klärung dieser Fragestellung einen externen Gutachter einzusetzen.

Die Erfahrungen mit dem Einsatz von Kreisverkehren sind unterschiedlich. Einerseits dienen sie häufig der Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten, andererseits sind sie im Falle regelmäßiger Überlastungen auch eine häufige Störquelle (z.B. B4 / Kurt-Schumacher-Straße).

Das Ingenieurbüro Dr. Brenner wurde daher nicht nur mit der Untersuchung zur Wahl des richtigen Trassierungselementes am Knotenpunkt „Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen“ beauftragt, sondern mit einer umfassenderen Analyse von Entscheidungskriterien für die Abwägung Kreisverkehr / LSA im Stadtgebiet Erlangen. Die Ergebnisse dieser Analyse sollen daher auch als Grundlage für vergleichbare Entscheidungen an anderen städtischen Knotenpunkten Verwendung finden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die o.g. Analyse der Einsatzkriterien für die Ausbauvarianten Kreisverkehr / LSA werden vom Gutachter im UVPA in einem Vortrag erläutert.

Basierend hierauf wird vom Gutachter seine konkrete Empfehlung für den Einsatz einer LSA am Knotenpunkt „Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen“ begründet (s. Anlage).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Gutachterbüros Dr. Brenner zu folgen. Der weiteren Planung am Knotenpunkt „Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen“ mit der Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau (Abschnitt 5.4) würde danach eine LSA zugrunde gelegt. Diese Planung soll dem UVPA zum Jahreswechsel zum Beschluss vorgelegt werden. Diese wird dann auch eine entsprechende Kostenschätzung beinhalten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	780.000,- €	bei IPNr.: 541.408
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- in Höhe von 780.000 € sind bei IP-Nr. 541.408 „Kreuzung Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen“ im Investitionsprogramm 2013-2017 zum HH 2014 als „Merkposten“ vorgesehen.
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht des Gutachterbüros Dr. Brenner wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die „Vorplanung“ gemäß DA Bau (Abschnitt 5.4) für den Umbau des Knotenpunkts „Frauenaauracher Str. / Gundstraße / Am Hafen“ mit einer Lichtsignalanlage (LSA) gemäß der Empfehlung des Gutachterbüros Dr. Brenner zu erstellen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 4

TOP 18

613/009/2014

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1. Anlass

Die Regierung von Mittelfranken führt auf Veranlassung der Autobahndirektion Nürnberg die Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch.

Die Stadt Erlangen wurde mit Schreiben vom 02.06.2010 gebeten, bis zum **05.08.2014** zu dem Plan gem. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Träger öffentlicher Belange und gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG als Betroffener (bezüglich eigener, klagefähiger

Rechte) **Stellung zu nehmen.** Die im Rahmen der Planauslegung festgelegte Ausschlussfrist ist auch für rechtsmittelfähige Einwendungen der Stadt Erlangen (z.B. Eigentumsbeeinträchtigungen, Verletzung der Planungshoheit usw.) maßgeblich. Daher kann für die Einwendungen, die eine Klagebefugnis begründen können, keine Terminverlängerung gewährt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1. Darstellung des Vorhabens

2.1.1 Art und Umfang der Baumaßnahme, Träger Baulast, Vorhabensträger

Die vorliegende Planung behandelt den 6-streifigen Ausbau der A 3 von Abschnitt 620, Station 4,815 bzw. Bau-km 365+800 bis Abschnitt 640, Station 3,520 bzw. Bau-km 373+685. Der Ausbauabschnitt beginnt auf Höhe der Ortschaft Klebheim und endet 2,0 km nördlich der Tank- und Rastanlage (TR) Aurach. Durch die vorgesehene Neutrassierung verkürzt sich die Streckenlänge im Vergleich zum Bestand um etwa 15 m. Der Endkilometer der vorliegenden Planung bei Bau-km 373+685 entspricht deswegen dem Anfangskilometer des bereits planfestgestellten südlich angrenzenden Nachbarausbauabschnittes „Nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen“ bei Bau-km 373+700.

Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Bund). Vorhabensträger der Ausbaumaßnahme ist die Autobahndirektion Nordbayern.

2.1.2. Standort, Lage im Straßennetz (vgl. Anlage 1)

Der Planungsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Mittelfranken auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen – Höchststadt und der kreisfreien Stadt Erlangen. Die Baumaßnahme wirkt sich auf das Gebiet folgender Kommunen aus:

- * Gemeinde Heßdorf, Gemarkung Hannberg, Ortsteile: Klebheim, Röhrach, Niederlindach, Hannberg
- * Gemeinde Heßdorf, Gemarkung Käferhölzlein und Eichelberg
- * Gemeinde Heßdorf, Gemarkung Heßdorf, Ortsteile: Heßdorf, Untermembach
- * Stadt Erlangen, Gemarkung Großdechendorf
- * Stadt Erlangen, Gemarkung Mönau
- * Stadt Erlangen, Gemarkung Kosbach, Ortsteil Kosbach
- * Stadt Herzogenaurach, Gemarkung Haundorf

2.2. Beteiligung der Bürger

Die vierwöchige Auslegungsfrist der Planunterlagen (23.06.2014-22.07.2014) zu dem oben genannten. Planfeststellungsverfahren wurde in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen Nr. 13 / 71. Jahrgang vom 20. Juni 2014 ortsüblich bekannt gemacht und ins INTERNET / Homepage der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/stadtplanung eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Folgenden die Stellungnahmen der Verwaltung:

3.1. Amt für Umweltschutz und Energiefragen

3.1.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Themenkreise berührt bzw. zu berücksichtigen:

3.1.1.1. Spezieller Artenschutz

Mit dem vorgelegten Prüfungsergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis.

3.1.1.2. Biotopschutz

Mit den vorgelegten Planunterlagen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Hinweise noch berücksichtigt werden:

Die amtlich kartierte Biotopfläche ER 1222-001 liegt im Einwirkungsbereich der Trasse und ist durch die Ausbaumaßnahme indirekt betroffen. Zum Schutz der Fläche ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.

Ebenso liegt die Biotopfläche ER 1225-006 im Einwirkungsbereich des Trassenausbaus und ist durch die Ausbaumaßnahme direkt betroffen. Von ihr wird eine Teilfläche zu Gunsten eines baubedingten Arbeitsraumes vorübergehend in Anspruch genommen. Der Arbeitsraum ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die verbleibende und von der Maßnahme nicht direkt betroffene Teilfläche darf nicht in Anspruch genommen werden und muss durch Zäune vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

4.1.1.3. Eingriffsregelung

Zur flächendeckend anzuwendenden Eingriffsregelung von § 15 BNatSchG wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Text- und Kartenteil des Büros TEAM 4 eingereicht.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs von insgesamt 4,8 ha wurden die Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 angewandt.

Mit den auf Stadtgebiet geplanten Teil-Ausgleichsmaßnahmen „Bannwald-Ausgleich Mönau“ (N6) und Wald-Ausgleich „Schleifwegäcker“ (N7) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, ebenso mit der Anrechnung der geplanten Grünbrücke im Bereich der Mönau als kompensatorische Maßnahme (N8). Die „Grünbrücke Mönau“ wird für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt sowohl beim naturschutzrechtlichen als auch beim waldrechtlichen Ausgleich mit 30 % in Ansatz gebracht.

Mit den vorgenannten einschließlich der auf Landkreisgebiet liegenden Kompensationsflächen/-Maßnahmen ist die naturschutzfachliche Bilanz ausgeglichen. Dem Ausgleichsbedarf von 4,8 ha stehen anrechenbare Ausgleichs-/Ersatzflächen mit insgesamt ca. 4,9 ha (incl. „Grünbrücke Mönau“) gegenüber.

Für die vorliegende Baumaßnahme muss Wald beseitigt werden. Insgesamt werden dabei ca. 3,2 ha Wald dauerhaft beansprucht. Im Ausgleichskonzept deckt die Grünbrücke Mönau ebenfalls 30 % des Ausgleichsbedarfs ab. Insgesamt verbleibt ein Ersatz-Aufforstungsbedarf von ca. 2,3 ha, der vollständig durch die Begründung neuer Waldflächen abgedeckt wird.

Die durch das Ausbauvorhaben betroffenen Waldfunktionen können somit vollständig kompensiert werden.

Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleit- und Maßnahmenplans zur Eingriffsvermeidung und -minimierung (incl. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur Auflage zu machen.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.

3.1.1.4. Landschaftsschutzverordnung

Die Netto-Neuversiegelung im gesamten Ausbaubereich beträgt 4,94 ha.

Durch den 6-streifigen Ausbau der A 3 und den Neubau von Nebenanlagen wird allerdings nur geringfügig in bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen.

Maßgebliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Die betroffenen Landschaftsteile werden in ihrer Substanz erhalten und der Bestand der LandschaftsschutzVO wird nicht berührt. Der Schutzzweck ist weiterhin gewährleistet.

Der Ausbau innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erfordert jedoch eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LSG-Verordnung. Die wiederum wird durch die Planfeststellung ersetzt.

3.1.2. Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher und kommunal-wasserwirtschaftlicher Sicht wird zu den dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

I. 3.1.2.1. Lage im Wasserschutzgebiet der Seebachgruppe

II. Im Stadtgebiet ist das Wasserschutzgebiet im Verbandsgebiet des Zweckverbandes der Seebachgruppe betroffen. Die BAB A 3 quert auf einer Länge von ca. 950 m die weiteren Schutzzonen III A und III B, in einem Teilbereich (ca. 450 m) unmittelbar angrenzend zur engeren Schutzzone II. Bisher werden die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ nicht eingehalten, da die Entwässerung ohne Reinigung und Rückhalt direkt im Wasserschutzgebiet erfolgt. Bei der Planung sind diese Standortrestriktionen berücksichtigt. Der Ausbau erfolgt gemäß RiStWag, so dass sich gegenüber der jetzigen Situation eine erhebliche Verbesserung des Gewässerschutzes ergibt. Im Einzelnen ist von der Planfeststellungsbehörde noch der Zweckverband Seebachgruppe und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu hören.

III. Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung sind in die Planfeststellung integriert.

IV. 3.1.2.2. Entwässerung allgemein

V. Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der Nebenflächen versickert heute über die Böschung oder wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen unbehandelt direkt in vorhandene Vorfluter eingeleitet.

VI. Zukünftig soll das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser in 4 Entwässerungsabschnitten in Rinnen bzw. Mulden und Rohrleitungen gesammelt und in 2 Teilabschnitten über die Böschung versickert werden. Das auf Brückenbauwerken anfallende Wasser soll über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zugeführt werden. Das gesammelte

Oberflächenwasser wird in 4 Absetzteichen gereinigt und je nach Leistungsfähigkeit des Vorfluters in nachgeschalteten Rückhaltebecken zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern Lindach, Seebach, Membach und Steinforstgraben zugeführt. Die Planung des Entwässerungsabschnittes TR Aurach ist in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt.

Die vorliegenden Bemessungen der Absetz- und Rückhalteeinrichtungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Einzelnen erfolgt noch eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Gegenüber der derzeitigen Situation tritt mit den Ausbaumaßnahmen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft eine deutliche Verbesserung ein.

VII. 3.1.2.3. Gewässer III. Ordnung

Unmittelbar von der Maßnahme betroffen ist auf Stadtgebiet Erlangen nur das Gewässer Steinforstgraben; mittelbar betroffen sind der Moorbach und die Membach.

Die Gewässerentwicklung gemäß Gewässerentwicklungsplan wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Die Unterführung des Steinforstgrabens soll aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes abgebrochen und in den Bestandsabmessungen neu wieder hergestellt werden. Zur Verhinderung von Unterspülungen (Kolkenschutz) ist als Bauart ein geschlossener Rahmen vorgesehen. Das in das Bauwerk integrierte Betonrohr DN 600 wird wieder hergestellt.

Die Leistungsfähigkeit der temporären Verrohrung während der Bauzeit ist nachzuweisen.

Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sohle des Gewässers unterhalb der Brücke (geschlossener Rahmen – BW 373b, ASB-Nr: 6331684) mit natürlichem Bodensubstrat mit einer Dicke von mind. 20 cm auszubilden. Die Sohlstabilisierung ist mit silikathaltigen Wasserbausteinen (Burgpreppacher Sandstein o. gleichwertig) auszuführen.

Die Gewässeranbindung an den Steinforstgraben bzw. an den Dorfweiher ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abzustimmen. Die Abstimmung umfasst auch die Ausbildung der Sohle des Bachbettes unter dem Brückenbauwerk.

VIII. Hinweise

- Die Brückenbauwerke für die Unterführung des Moorbaches, der Lindach und der Membach befinden sich auf Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt, Gmde. Heßdorf. Aufgrund der mittelbaren Betroffenheit wird angeregt, auch diese Bauwerke zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit analog dem BW 373b auszubilden.
- Die Seebach ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Zuständigkeit für das Gewässer obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung, hier dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

3.1.3. Immissionsschutz (Verkehrslärm)

Es existiert ein Lärmschutzkonzept mit konkreten Aussagen für Erlangen. Aus Sicht von Amt 31/Immissionsschutz/Verkehrslärm besteht damit Einverständnis.

Mit diesem Lärmschutzkonzept wird erreicht, dass es in Erlangen im betreffenden Abschnitt keine Grenzwertüberschreitungen tags mehr gibt. Es verbleiben jedoch Nachtgrenzwertüberschreitungen, welche dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Lärmschutz begründen.

Die verbleibenden Überschreitungen nachts sind mit wirtschaftlichem Aufwand nicht zu vermeiden. Für ergänzende Erläuterungen sei auf Anlage 2 verwiesen.

3.1.4. Bodenschutz

Keine Einwände

3.2. Abteilung Stadtgrün

- Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.
- Beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) ist darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.
- Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand:
Alle eingebrachten Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.
Bei der Anlage von Pflanzungen und Begrünungen ist, wie in Erlangen bei der Vergabe von landschaftsgärtnerischen Arbeiten üblich, eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung auszuführen.
- EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, ...).

3.3. Liegenschaftsamt

Grundsätzlich ist auf Folgendes ist zu achten:

Es sind einige Vermietungs- /Verpachtungsverhältnisse betroffen: Auf Kündigungsfristen ist ggf. rechtzeitig zu achten! Das Liegenschaftsamt muss fristgerecht mit den Mietern Kontakt aufnehmen.

Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben.

Für die erforderlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen sind Mietverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen.

Im Folgenden die detaillierte Untersuchung zu den einzelnen, von vorübergehender in Anspruchnahme betroffenen, fiskalischen Grundstücken:

Fl.Nr.660/3 -Dechsendorf- (3 m²).

Das bestehende Abwasserleitungsrecht (vgl. Gestattungsvertrag) ist zu beachten und zu übernehmen.

258/1 -Kosbach -

keine weiteren Auflagen

412 Kosbach

Beteiligung v. Amt 31/Gewässerschutz ist erforderlich.

452/1 Kosbach

Das Grundstück ist verpachtet, Kündigungsfristen sind vor Inanspruchnahme zu beachten.

453/1 Kosbach

Die vorübergehende Nutzfläche von 40 m² soll mit erworben werden, da im Zuge der beiden Bauabschnitte das gesamte übrige Grundstück erworben wird, so dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

1106, 301 Haundorf

Beteiligung LRA ERH-Untere Wasserrechtsbehörde des Landkreises wg. Gewässerschutz ist erforderlich.

1094 -Haundorf

Es handelt sich um eine fiskalische Wegefläche, eine ggf. erforderliche Andienung der angrenzenden Grundstücke soll erhalten bleiben.

Bzgl. der Erwerbsgrundstücke sind folgende Auflagen zu beachten:

Fl.230/1 -Kosbach

Beim Erwerb soll das gesamte Grundstück erworben werden, da die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

Fl. 890/1 -Kosbach

Bestehende Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) sind zu beachten und zu übernehmen.

Fl. 1078 Kosbach

Bestehende Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) sind zu beachten und zu übernehmen.

3.4. Entwässerungsbetrieb (EBE)

Nach Prüfung der Unterlagen wird seitens EBE festgestellt, dass die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen in dem vorgegebenen Bereich der Maßnahme nicht tangiert wird.

→ keine Einwände des Entwässerungsbetriebes

3.5. Denkmalschutz

Im Bereich von Blatt 4, nördlich von Kosbach, befindet sich ein großes Bodendenkmal (Grabhügelfeld) im Sinne von Art. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Wer auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis (Art. 7 DSchG).

Es wird empfohlen, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt wird.

3.6. Tiefbauamt

Mit dem Neubau der Lärmschutzwand im Bereich Kosbach ist gemäß §5 der Vereinbarung 43811/A 3-Kosb zwischen Bund und Stadt die Baulast (derzeit Stadt Erlangen) neu zu regeln.

3.7. Verkehrliche Belange

Die mit rd. 60.000 Kfz/Tag im DTV (=durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) hochbelastete 4-streifige Autobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen ist nach der noch gültigen 5. Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 4. Oktober 2004 für den

6-streifigen Ausbau vorgesehen. Der Abschnitt vom AK Biebelried bis zur AS Schlüsselfeld ist im vordringlichen Bedarf, der Abschnitt von der AS Schlüsselfeld bis zum AK Fürth/Erlangen ist im weiteren Bedarf mit Planungsrecht.

Mit einem Verkehrsgutachten vom März 2014 wurde die verkehrliche Entwicklung auf der A 3, Würzburg – Nürnberg überprüft, um Schlussfolgerungen für eine Erweiterung des Prognosehorizontes auf die DTV 2030 zu ziehen.

Der Verkehrsprognose für den Ausbau liegt der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Großraum Nürnberg zu Grunde, u. a. der 6-streifige Ausbau der A 3 Würzburg – Nürnberg, der planfreie Ausbau des Frankenschnellweges im Zentrum von Nürnberg und die im Bereich der A 6, der A 9 und der A 73 (Süd) im Raum Nürnberg geplanten Ausbaumaßnahmen. Die Prognosebelastung der A 3 zwischen dem AK Fürth/Erlangen und der AS Erlangen-Frauenaurach wird auf 98.800 Kfz/Tag ansteigen, davon 15.500 Kfz/Tag Schwerverkehr. Das entspricht im Vergleich zum DTV 2013 (=durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) einer Zunahme im Gesamtverkehr um 18 % und auch im Schwerverkehr um 18 %, wobei eine Rückverlagerung des auf die A 70 – A 73 ausgewichenen Schwerverkehrs berücksichtigt ist.

Dieser Mehrverkehr wird von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt und deckt sich mit den Prognoseannahmen zum Planfeststellungsverfahren des sechsspurigen Ausbaus der A3 vom AK Fürth-Erlangen bis nördlich TR Aurach sowie den Prognosen zum Verkehrsentwicklungsplan.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Höppel fordert, den Punkt 3 wie folgt zu ändern:

- Beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) ist darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.

Desweiteren fordert Frau Stadträtin Traub-Eichhorn folgende Änderung in den Antragstext mit aufzunehmen:

Auch im Bereich Dechsendorf sind die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren.

Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Ausbau der BAB A 3 Frankfurt- Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhebt die Stadt Erlangen folgende Forderungen. Diese müssen bis **zum 5. August 2014** bei der Regierung eingereicht werden:

1. Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen. Die Gestaltung ist eng mit der Stadt im Sinne der historischen Altstadt abzustimmen.
2. **Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.**
 -
3. **Beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) ist darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen verbleiben.**
 -
4. **Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.**
 - **4.1. Alle eingebrachten Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.**
 - 4.2. Bei der Anlage von Pflanzungen und Begrünungen ist, wie in Erlangen bei der Vergabe von landschaftsgärtnerischen Arbeiten üblich, eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung auszuführen.
5. **EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, ...).**
 -
6. Für die erforderlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen sind Mietverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:
 - 6.1. Beim Flurstück 660/3 – Dechsendorf ist das bestehende Abwasserleitungsrecht (vgl. Gestattungsvertrag) zu beachten und zu übernehmen.
 - 6.2. Das Grundstück 452/1 Kosbach ist verpachtet. Auf Kündigungsfristen vor Inanspruchnahme ist zu achten.
 - 6.3. Beim Flurstück 453/1 Kosbach sollte die vorübergehende Nutzfläche von 40 m² mit erworben werden, da im Zuge der beiden Bauabschnitte das gesamte übrige

Grundstück erworben wird, so dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

6.4. Für das Flurstück 1106, 301 Haundorf ist die Untere Wasserrechtsbehörde des Landkreises hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beteiligen.

6.5. Beim Grundstück 1094 – Haundorf handelt es sich um eine fiskalische Wegefläche, eine ggf. erforderliche Andienung der angrenzenden Grundstücke soll erhalten bleiben.

7. Bzgl. der Erwerbgrundstücke ist auf folgendes zu achten:

7.1. Beim Grundstück 230/1 Kosbach sollte möglichst auch die Restflächen durch die Autobahndirektion erworben werden, da diese nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

7.2. Bei den Flurstücken 890/1 – Kosbach und 1078 - Kosbach sind die bestehenden Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) zu beachten und zu übernehmen.

8. Mit dem Neubau der Lärmschutzwand im Bereich Kosbach ist gemäß §5 der Vereinbarung 43811/A 3-Kosb zwischen Bund und Stadt die Baulast (derzeit Stadt Erlangen) neu zu regeln.
9. Vor der vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlich gewidmeten Flächen ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Verkehrsbehörde der Stadt Erlangen zu beantragen.
10. Die amtlich kartierte Biotopfläche ER 1222-001 liegt im Einwirkungsbereich der Trasse und ist durch die Ausbaumaßnahme indirekt betroffen. Zum Schutz der Fläche ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.
11. Zum Schutz der amtlich kartierten Biotopfläche ER 1222-001 ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.
12. Von der Biotopfläche ER 1225-006 wird eine Teilfläche zu Gunsten eines baubedingten Arbeitsraumes vorübergehend in Anspruch genommen. Der Arbeitsraum ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die verbleibende und von der Maßnahme nicht direkt betroffene Teilfläche darf nicht in Anspruch genommen werden und muss durch Zäunen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.
13. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleit- und Maßnahmenplans zur Eingriffsvermeidung und -minimierung (incl. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur Auflage zu machen.
14. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.
15. Die Leistungsfähigkeit der temporären Verrohrung während der Bauzeit für die Unterführung des Steinforstgrabens ist nachzuweisen.
16. Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sohle des Gewässers unterhalb der Brücke (geschlossener Rahmen – BW 373b, ASB-Nr: 6331684) mit natürlichem Bodensubstrat mit einer Dicke von mind. 20 cm auszubilden. Die Sohlstabilisierung ist mit silikathaltigen Wasserbausteinen (Burgpreppacher Sandstein o. gleichwertig) auszuführen.

17. Die Gewässeranbindung an den Steinforstgraben bzw. an den Dorfweiher ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abzustimmen. Die Abstimmung umfasst auch die Ausbildung der Sohle des Bachbettes unter dem Brückenbauwerk.
18. Die Brückenbauwerke für die Unterführung des Moorbaches, der Lindach und der Membach befinden sich auf Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt, Gmde. Heßdorf. Aufgrund der mittelbaren Betroffenheit wird angeregt, auch diese Bauwerke zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit analog dem BW 373b auszubilden.
19. Auch im Bereich Dechsendorf sind die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

TOP 19

VI/006/2014

Siemens Campus Erlangen - Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, das Vorhaben Siemens Campus der Siemens AG positiv zu begleiten. Als erster Schritt wurde Rahmenvereinbarung mit der Firma Siemens abgeschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als weiterer Schritt wird von der Firma Siemens ein Planerauswahlverfahren (Wettbewerb) mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil ausgeschrieben. Die Rahmenbedingungen sind in anhängendem Auslobungstext dargelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beschließt den im Anhang befindlichen Auslobungstext für den städtebaulichen Wettbewerb Siemens Campus als Grundlage für die weitere Planung zu nehmen. Dieser soll auf dem Rahmenvertrag aufbauen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 20

613/011/2014

Neues Bewohnerparkgebiet im Bereich der Bissingerstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wie in der MzK Nr. 613/121/2012 vom 23.10.2012 angekündigt, wurden im Bereich Bissingerstraße sowie anschließend an das bestehende Bewohnerparkgebiet „Am Röthelheim“ Kennzeichenerfassungen des ruhenden Verkehrs durchgeführt. Auf dieser Basis soll überprüft werden, ob die Einführung einer Bewohnerparkregelung zu einer Entspannung des Parkdrucks führen kann. Die Daten der entsprechenden Erhebung „Am Röthelheim“ befinden sich derzeit in der Auswertung und das Ergebnis wird dem Ausschuss zu gegebener Zeit vorgestellt.

Auch zukünftig sollen weitere Gebiete, aus denen bereits Beschwerden über einen zu hohen Parkdruck vorliegen, durch Kennzeichenerfassungen überprüft werden.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung sowie seitens der Feuerwehr bzw. EB77 wurde zuerst im Bereich der Bissingerstraße/Jaminstraße eine mögliche Neuordnung des Parkraums überprüft. Das Gebiet, das zwischen der Nürnberger-, der Paul-Gossen-, der Stintzing- sowie der Koldestraße gelegen ist, leidet aufgrund der Nähe zum Arbeitsplatzschwerpunkt Forschungszentrum unter einem sehr hohen Parkdruck.

Durch das beidseitige Parken entlang der Fahrbahn wird diese in vielen Bereichen so stark verengt, dass vor allem Lastkraftwagen Probleme haben, dieses Gebiet zu durchfahren. Bei mehreren verwaltungsinternen Ortsterminen wurde die Brisanz dieser Situation deutlich.

Sowohl bei Müllabfuhr als auch bei Straßenreinigung bzw. Winterdienst wird der reibungslose Arbeitsablauf durch zum Teil illegal geparkte Fahrzeuge am Straßenrand stark beeinträchtigt. Die gleiche Problematik ergibt sich für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Verwaltung deshalb eine Neuordnung des Parkraums in diesem Bereich, um zukünftig Fahrbahnbreiten von mindestens 3,50 m bzw. im unmittelbaren Kreuzungsbereich von 5 m gewährleisten zu können. Diese Werte entsprechen den vorgeschriebenen Mindestmaßen.

Auf Basis einer im vergangenen Herbst durchgeführten Kennzeichenerfassung der im öffentlichen Raum abgestellten Fahrzeuge konnte herausgefunden werden, dass im gesamten Untersuchungsgebiet tagsüber der Anteil an Fremdparkern sehr hoch ist.

Als Fremdparker werden Fahrzeuge bezeichnet, die lediglich tagsüber, jedoch nicht frühmorgens oder spätabends im Gebiet abgestellt sind. Es handelt sich dabei vermutlich vor allem um Arbeitnehmer aus dem nahegelegenen Forschungsgelände, welche ihren PKW tagsüber im Wohngebiet abstellen.

Beispielsweise in der Jaminstraße, welche parallel zur Paul-Gossen-Straße verläuft, ist der Anteil der Fremdparker während der typischen Arbeitszeiten von 8 Uhr bis 18 Uhr mit 55 - 65 % sehr hoch.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um das geforderte Mindestmaß für die Fahrbahnbreite zu realisieren, ist in einem Großteil des Gebiets das beidseitige Parken am Straßenrand zukünftig nicht mehr zulässig.

Das Aufparken auf dem Gehsteig ist aus Sicht der Verwaltung auch in Zukunft keine Option. Die im Oktober 2013 eingebrachte MzK zur Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit sieht vor, dass das Aufparken auf Gehwegen künftig nur noch dann zugelassen werden kann, wenn eine durchgehende Restgehwegbreite von mind. 1,80 m verbleibt. Diese Vorgabe kann im Gebiet rund um die Bissingerstraße nicht eingehalten werden.

Insgesamt verringert sich dadurch in der Planung die Anzahl der verfügbaren Stellplätze im öffentlichen Raum voraussichtlich um ca. 25 % ausgehend von derzeit etwa 400 Parkmöglichkeiten. Diese Maßnahme ist trotz der erheblichen Auswirkungen zwingend notwendig, um das Gebiet für Rettungsdienste und Feuerwehr gut zugänglich zu machen.

Zur Gewährleistung einer fußläufig erreichbaren Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge der Bewohner soll in dem betroffenen Areal ein neues Bewohnerparkgebiet ausgewiesen werden (siehe Anlage 1). Dabei soll der maximal mögliche Anteil an Bewohnerparkplätzen umgesetzt werden, sodass zukünftig 50% der verfügbaren, legalen Stellplätze lediglich von Bewohnern genutzt werden dürfen (siehe Anlage 2). Laut Nr. X der VwV zu § 45 StVO darf tagsüber nicht mehr als die Hälfte der Stellplätze für Bewohner reserviert werden.

Die Verwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass dieser Eingriff zur Umstrukturierung des Parkraums aus Gründen der Sicherheit nur dann erfolgreich ist, wenn seitens ZKVÜ eine konsequente Kontrolle des ruhenden Verkehrs gewährleistet werden kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ehe es zu einer Umsetzung des neuen Parkraumkonzepts kommt, sollen die betroffenen Bürger über die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen informiert werden. Dabei sollen die Bewohner ihre Fragen und Wünsche rund um das Bewohnerparken an die Verwaltung richten können. Auch Wünsche und Anregung bezüglich der Detailplanung werden in diesem Zusammenhang gerne entgegengenommen. Allerdings soll bei dieser Veranstaltung nicht die Maßnahme an sich in Frage gestellt werden, sondern es soll die Möglichkeit zur Diskussion über die Art der Umsetzung bestehen.

Anschließend wird das vorgesehene Konzept umgesetzt und bedarf ab diesem Zeitpunkt einer regelmäßigen Kontrolle durch den ZKVÜ.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dass neue Parkraumkonzept den betroffenen Bürgern in einer Informationsveranstaltung vorzustellen und anschließend umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21

613/189/2014

Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - hier: Rückblick auf das 3. Forum und die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rückblick

Im Rahmen der Bearbeitung des Meilensteins D) – ÖPNV-Konzept fanden das 3. Forum sowie die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung statt. Im Folgenden wird über beide Veranstaltung kurz berichtet.

3. Forum Verkehrsentwicklungsplan

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Verkehrsentwicklungsplan fand am 29. April 2014 das 3. Forum statt.

Von 17.00 – 20.00 Uhr diskutierten die Delegierten zunächst über den Zielekorridor für den gesamten Verkehrsentwicklungsplan. Die Verwaltung hatte die Ideen und Anregungen aus dem projektbegleitenden Arbeitskreis sowie den ersten beiden Foren zusammengefasst und einen Vorschlag für die Formulierung des Zielekorridors vorgelegt (siehe Anlage 1). Die Delegierten

erhielten diesen im Vorfeld und hatten die Möglichkeit, ihre finalen Anmerkungen an diesem Abend noch einzubringen.

(Weitere Vorgehen: siehe Punkt 2)

Im zweiten Teil präsentierte der Gutachter die ersten Ergebnisse der Bestandsanalyse. Grundlage sind die Pendlerverflechtungen mit dem Umland sowie die Quelle-/Zielbeziehungen aus dem Verkehrsmodell. An verschiedenen Stellwänden erläuterten die Fachleute die Erkenntnisse zu Umsteigehäufigkeiten, Erreichbarkeiten und Reisezeiten.

Schwerpunkt war die Festlegung der im ÖPNV-Konzept zu untersuchenden räumlichen Schwerpunkte sowohl in Erlangen als auch im Umland.

Abschließend wurden die Delegierten über das geplante Beteiligungskonzept informiert.

Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung in der Heinrich-Lades-Halle.

Am 6. Mai 2014 fand von 18.00 – 21.00 Uhr die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung statt. Zu Beginn waren die Gäste eingeladen, ihre grundsätzlichen Gedanken zum Thema Verkehr an zahlreichen Stehtischen im Foyer mit der Verwaltung und dem Gutachter zu diskutieren und an Plakaten festzuhalten.

Nach der Begrüßung durch OBM und einem kurzen Infoblock zu den Inhalten des Verkehrsentwicklungsplans waren alle aufgefordert, ihr Wissen/ihre Anregungen/ihre Ideen zum Thema Nahverkehr in Erlangen und Umgebung aktiv einzubringen.

An vier Stellwänden diskutierten die Gäste mit Vertretern der Verwaltung sowie des Gutachters zu verschiedenen Kriterien wie Haltestellen, Fahrplan, Pünktlichkeit, Fahrzeuge und Barrierefreiheit.

Den Abschluss bildete ein kurzer Ausblick auf die Partizipations-Plattform, die mit Ende der Veranstaltung vom Gutachter online gestellt wurde. Alle Bürgerinnen und Bürger sind nun aufgerufen, ihr Lokales Wissen zum Thema „Bussen und Bahnen... wo müssen wir ran?“ bis zum 6. Juni im Internet direkt auf einer interaktiven Karte einzutragen oder andere Vorschläge zu bewerten.

Die 10 am häufigsten genannten Hinweise werden vom Gutachter und der Verwaltung gesondert ausgewertet und auf der nächsten öffentlichen Veranstaltung im Herbst thematisiert.

Bei großem öffentlichem Interesse kann die Liste auch auf mehr Beiträge ausgeweitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anmerkungen zum Zielekorridor wurden nach dem Forum eingearbeitet und liegen dem Ausschuss als Tischaufgabe vor.

Ziel war, dass im Zielekorridor **alle** Verkehrsarten erfasst werden und dass die Diskussion auf drei Ebenen (Handlungsfelder –Werteziele – Handlungsziele) geführt werden soll.

Die vier Handlungsfelder „Erlangen als Standort in der Region“, „Stadtentwicklung und –planung in Erlangen“, „Mobilität in Erlangen – Zusammenspiel aller Verkehrsarten“ und „Wirtschaftliche Aspekte des Verkehrs“ stellen die vier unterschiedlichen Bereiche der Stadt- und Verkehrsplanung dar. Diese wurden durch jeweils 3 Werteziele detaillierter beschrieben.

Die 4 Handlungsfelder und 12 Werteziele stellen einen Zielekorridor dar, der im Laufe des

Prozesses immer wieder überprüft werden soll und, wenn notwendig, auch modifiziert werden kann.

In die 42 Handlungsziele wurden insbesondere die detaillierten Anregungen, Ideen und Ziele der Delegierten aus dem Forum sowie dem projektbegleitenden Arbeitskreis integriert (siehe Anlage 2). Daraus werden, nach Feststellung der Mängel, im Laufe der Bearbeitung der einzelnen Verkehrsarten (ÖPNV im Meilenstein D) und E), die anderen im Meilenstein F)) die notwendigen Maßnahmen definiert.

Durch den Abgleich der Maßnahmen mit den Handlungszielen wird der Zielekorridor immer wieder überprüft und bewertet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum og. Zielekorridor gem. Anlage 1, um diesen als Richtschnur für die folgenden Planungen im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans verwenden zu können.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dees bittet nach Intervention von Herrn Stadtrat Dr. Zeus um Änderung des Zielekorridors (Anlage 2) wie folgt:

Handlungsfeld „Erlangen als Standort in der Region“ - Werte-/Hauptziel „Einen funktionsgerechten und stadtverträglichen Schüler-, Pendler- **und Wirtschaftsverkehr** gewährleisten“

Herr Stadtrat Dees bittet nach Intervention von Herrn Stadtrat Dr. Zeus um Änderung des Zielekorridors (Anlage 2) wie folgt:

Handlungsfeld „Erlangen als Standort in der Region“ - Werte-/Hauptziel „Erreichbarkeit alltäglicher Ziele mit einer zusätzlichen Aufzählung (z. B. Einzelhandel, Arbeitsplatz)“.

Die Verwaltung schlägt Folgendes vor:

„Erreichbarkeit alltäglicher Ziele sowie sozialer, kultureller und **zentrenrelevanter (Handel/Gewerbe)** Einrichtungen sichern“

Über den ersten Änderungswunsch sowie dem Änderungsvorschlag der Verwaltung besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die mündlichen Berichte zum Forum Verkehrsentwicklungsplan vom 29. April und zur Auftaktveranstaltung „Bürgerbeteiligung“ vom 6. Mai 2014 zur Kenntnis. Dem vorgestellten Zielekorridor gem. Anlage 1 als Richtschnur für die weiteren Planungen wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22

VI/008/2014

Städtisches Begleitkonzept: Vorgehensweise für planerische Überlegungen zur Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit innovativen Projekten will die Stadt ihre Funktion in der Metropolregion sichern und sich so bevorstehenden Herausforderungen stellen. Funktionsfähige technische und soziale Infrastrukturen bilden im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Stadt eine grundlegende Notwendigkeit. Derartige Gemeinschaftsanlagen beeinflussen das Stadtbild nachhaltig und prägen dieses entscheidend. Sie geben neue Impulse und setzen dynamische (Aufwertungs-) Prozesse in Gang, auf welche sich die Stadtplanung in angemessenem Umfang einstellen und reagieren muss.

Um die entstehenden Synergieeffekte in entsprechendem Umfang nutzen zu können, ist es notwendig, für das urbane Umfeld Entwicklungsmöglichkeiten zu lokalisieren und zu benennen sowie diese in einem Planungskonzept zur Qualitätssicherung des Verfahrens zusammenzufassen.

Folgende Ziele sollen innerhalb des Planungskonzeptes bei der Entwicklung / Integration technischer und sozialer Infrastrukturprojekte erreicht werden:

- Definition von Impulsgebern für die Stadtentwicklung
- Lokalisierung und Definition von Entwicklungsschwerpunkten
- Ausbildung räumlicher Qualitäten unter Wahrung des „Erlanger Maßstabs“
- Ausbildung klarer Raumkanten
- Aufwertung von einzelnen durch Konzentration und Ergänzung der bestehenden Funktionen

- Definition und Umgang mit Stadteingängen

Zu erstellen ist ein Maßnahmenkatalog als Leitfaden. Die gewonnenen und dargelegten Erkenntnisse dienen der Qualitätssicherung während des gesamten Entwicklungsprozesses und darüber hinaus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die ersten konzeptionellen Planungen bilden im Bezug auf die räumliche Integration von technischen und sozialen Infrastrukturen wichtige Grundsätze und Zielvorstellungen. Sie werden als wesentlicher Teil für das weitere Planungsverfahren verstanden, welches – im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes – zur Sicherung der städtebaulichen Integration sowie zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der räumlichen Qualität dient.

Die Studie sollte sich wie folgt gliedern:

1. Grundlagenermittlung
2. Erarbeitung von unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten
3. Erarbeitung des Planungskonzeptes und Darstellung des Gesamtergebnisses

Die einzelnen Arbeitsschritte erfolgen in enger Abstimmung mit dem Baureferat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Angesichts zunehmender Ankündigungen, Anfragen und Anträgen zur Nachverdichtung in bestehenden Wohnsiedlungen sowie auch aus der Erfahrung mit früheren Maßnahmen zur Nachverdichtung hat die Verwaltung Überlegungen angestellt, wie in Zukunft mit diesem komplexen und sehr sensiblen Thema umgegangen werden soll. Hierzu werden allgemeine Ziele formuliert und ein Verfahrensvorschlag dargelegt

Ziele

1. Die Anzahl der Wohnungsangebote für verschiedene Zielgruppen soll insbesondere im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur erhöht werden (Nachverdichtung)
2. Die Bestandssituation in den Wohnsiedlungen soll verbessert werden hinsichtlich:
 - technischer Standard der Wohngebäude (Energie, Barrierefreiheit)
 - Stellplatzsituation und Verkehr
 - Immissionsschutz
 - Freiflächengestaltung und -nutzung
3. Die Bestandsmieter sollen nicht verdrängt werden.
 - Deshalb soll der Schwerpunkt der Baumaßnahmen eher im Neubau und nur teilweise im Umbau oder Erweiterung von Bestandsgebäuden liegen.

Verfahren

Als vertrauensbildende Maßnahme ist ein mehrstufiges transparentes kooperatives Verfahren in folgenden Stufen vorgesehen.

1. Informationsveranstaltung für die Bewohner als Auftakt. Evtl. Workshop mit Bewohnervertretern zur Ausarbeitung von Rahmenbedingungen und ggf. Wettbewerbsauslobung mit Moderation durch einen neutralen Dritten.
2. Der mögliche Mehrwert für die Bewohner soll mittels Wettbewerb nachgewiesen werden. Einbeziehung eines Bewohnervertreters als ein Sachpreisrichter in die Jury zur Entscheidung.
3. Sozialverträgliche Umsetzung der Maßnahmen.

Steuerung und Umsetzung

Es bleibt einstweilen dahin gestellt, ob die Steuerung und Umsetzung mittels eines Rahmenplans, eines städtebaulichen Vertrags, eines Bebauungsplans oder einer Milieuschutzsatzung erfolgt. Die Stadtratsgremien sind jeweils bei der Entscheidung mit einzubeziehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	45.000,00 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Planungsschritte zur städtebaulichen Einbindung der Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

611/010/2014

**Bauleitplanung der Gemeinden Buckenhof und Spardorf:
- Nahversorgung Alte Ziegelei -
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Negative städtebauliche, verkehrliche und einzelhandelsrelevante Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll eine Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinden Buckenhof und Spardorf „Nahversorgung Alte Ziegelei“ abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ziegelproduktion wurde auf dem sog. „Schultheiß-Gelände“ in Spardorf im Jahr 2005 eingestellt, das Gelände selbst aber noch eine zeitlang als Lagerfläche durch den Betrieb weitergenutzt.

Ab dem Jahr 2009 zeigten Handelsketten Interesse an dem Standort, die Gemeinde Spardorf lies in der Folge mehrere Entwürfe für eine „Neue Ortsmitte“ erarbeiten, die neben Einzelhandelsbetrieben für die Nahversorgung im südlichen Teil der ehem. Ziegelei ebenso Wohnungsbau im nördlichen Teil zum Gegenstand hatte.

Zwischenzeitlich wurde das gesamte Gelände geräumt und auch die ursprünglich zur Erhaltung vorgesehenen Gebäudeteile abgebrochen. Lediglich der Schornstein der ehemaligen Ziegelei ist als Relikt noch vorhanden.

Die Planungen haben sich in den vergangenen Jahren u.a. aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen der Gemeinden Spardorf und Buckenhof einerseits sowie des Eigentümers und Vorhabenträgers andererseits seitdem mehrfach verzögert. In dessen Verlauf haben sich die geplanten Verkaufsflächen (VK) – bezogen auf den Vollsortimenter, Lebensmitteldiscounter und Drogeriemarkt – um 500 m² von 3.000 m² VK (Rahmenplan 2011) auf nun 3.500 m² VK (Bauleitplanung 2014) erhöht.

3.2 Verfahren

Das ca. 6,6 ha große Vorhaben, der südliche Teil der ehm. Ziegelei, liegt sowohl in der Gemeinde Spardorf als auch in der Gemeinde Buckenhof.

Beide Gemeinden haben daher einen Planungsverband im Jahr 2013 gegründet, der zur planungsrechtlichen Umsetzung die jeweiligen Flächennutzungspläne (FNP) der Gemeinden Spardorf und Buckenhof ändert und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Nahversorgung Alte Ziegelei“ aufstellt.

Für die Bauleitplanverfahren wird nun gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Mit Schreiben vom

12.06.2014 hat die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Uttenreuth um Stellungnahme bis zum 28.07.2014 gebeten.

Der nördliche Teil der ehem. Ziegelei ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

3.3 Regional- und Landesplanung

Die Gemeinden Uttenreuth, Spardorf und Buckenhof sind im Regionalplan der Region (7) Nürnberg als „gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt“ ausgewiesen. Der hierfür erforderliche landesplanerische Vertrag wurde im Jahr 2013 geschlossen. Im Hinblick auf ihre zentralörtliche Funktion und Einzelhandelsgroßprojekte enthält der Regionalplan folgende fachliche Ziele:

- In den [...] Gemeinden der Industrieregion Mittelfranken soll auf eine nachhaltige Sicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Handelsbestandes hingewirkt werden (RP 7, B IV 2.5.1.4 alte Gliederung).
- Für Einzelhandelsgroßprojekte sollen Flächen in der Regel nur noch in zentralen Orten höherer Stufe (ab Unterzentrum) ausgewiesen werden, wenn durch den in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungsumfang die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung in ihrem Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird, der Nutzungsumfang in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches steht und die Flächen städtebaulich und verkehrsmäßig integriert werden können. (RP 7, B IV 2.5.1.4 alte Gliederung)

Mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013, welches zum 01.09.2013 in Kraft getreten ist, wird die zentralörtliche Funktion der Kategorie „Siedlungsschwerpunkt“ nicht mehr weitergeführt. Die bestehenden Klein- und Unterzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte können einem Grundzentren gleichgestellt werden (LEP 2013 G 2.1.6). Die Regionalpläne sind in den kommenden drei Jahren entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

Das LEP 2013 enthält zu Einzelhandelsgroßprojekten folgende fachliche Ziele:

- Lage im Raum:
Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausnahmen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden [...] (LEP 2013 Z 5.3.1).
- Lage in der Gemeinde:
Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (LEP 2013 Z 5.3.2).
- Zulässige Verkaufsflächen:
Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentsspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, - soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., [...] der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen (LEP 2013 Z 5.3.3).

Laut Angaben der VG Uttenreuth hat die Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in einem Gespräch Anfang 2014 verzichtet. Eine landesplanerische Stellungnahme nach Art. 27 BayLplG erfolge lediglich zu den Bauleitplanverfahren.

3.4 Lage des Vorhabens und Erschließung

Das „Schultheiß-Gelände“ liegt nördlich der Gräfenberger Straße (St 2240) und östlich der Buckenhofer Straße. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Grenze zur Stadt Erlangen, die über die Straße Lange Zeile unmittelbar angebunden ist. Die Entfernung zum Erlanger Stadtzentrum beträgt ca. 4 km und zur Mitte von Sieglitzhof ca. 1,3 km.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Süden von der St 2240 sowie von Westen über die Buckenhofer Straße.

Die ÖPNV-Anbindung ist über den südwestlich gelegenen Busbahnhof gewährleistet.

Für die geplante Stadt-Umland-Bahn ist eine Freihaltetrasse entlang der Staatsstraße vorgesehen.

3.5 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das bisher im FNP Spardorf als gewerbliche Baufläche dargestellte Plangebiet soll entsprechend den Zielen der Planung weitgehend als Sonderbaufläche sowie als Wohnbaufläche dargestellt werden. Eine westlich der Buckenhofer Straße bisher dargestellte Wohnbaufläche soll zu einer Gemischten Baufläche werden.

Im FNP Buckenhof werden die an das Ziegeleigelände angrenzend dargestellten Grün-, Wasser- und Verkehrsflächen an die Ziele der Planung angepasst.

Im VBP werden im Wesentlichen folgende Nutzungen festgesetzt:

Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans

- **Baufeld Süd – Sondergebiet „Handel, Gesundheit, Dienstleistung und Wohnen“**
Geplant sind zwei ein- bzw. zweigeschossige Baukörper für einen Vollsortimenter/Bäcker (Fa. Rewe) und einen Lebensmitteldiscounter (Fa. Lidl) mit Gastronomie sowie die baulich hervorgehobene sog. „Maukhalle“ mit den Nutzungen Drogeriemarkt, Apotheke, Gesundheit, Fitness und Wohnen.

Nutzung	Verkaufs- bzw. Nutzfläche
Lebensmitteldiscounter	1.200 m ²
Vollsortimenter (Lebensmittel, Getränke)	1.500 m ²
Drogeriemarkt	800 m ²
Bäcker/Tagescafé	164 m ²
Gastronomie	326 m ²
Apotheke, Fitness, Gesundheit	k. A.

Sonstiger Geltungsbereich des VBP

- **Baufeld Nord – Allgemeines Wohngebiet**
Im Westen sind ein Wohnheim mit 119 Appartements sowie im Osten 78 Wohneinheiten (Wohnen mit Büronutzung und Dienstleistungen) vorgesehen
- **Baufeld West – Mischgebiet**
Geplant ist eine gewerbliche Nutzung mit nachgeordneter Wohnnutzung bzw. einem Hotel.

3.6 Einzugsgebiet, Kaufkraftabschöpfung und Wirkungsanalyse der Planung

Grundlage für die nachfolgenden Aussagen bildet ein Einzelhandelsgutachten der GMA, München (April 2014), welches Anlage der Begründung zum VBP ist. Hierin werden der Vollsortimenter, der Lebensmitteldiscounter und der Drogeriemarkt jeweils separat, d.h. als einzelne Betriebe betrachtet.

- Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

Das Einzugsgebiet und das errechnete Kaufkraftpotenzial umfasst neben dem Gebiet der VG Uttenreuth als sog. Kerneinzugsgebiet, das unterteilt ist in die Zone I – Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof – und die Zone II – Gemeinde Marloffstein –, auch in einem sog. Ergänzungsbereich Teile des Erlanger Stadtgebietes, im Wesentlichen auf die Buckenhofer Siedlung und Sieglitzhof:

Marktzone Gemeinde / Stadtteil	Einwohner	Kaufkraftpotenzial Nahrungs- und Genussmittel	Kaufkraftpotenzial Drogeriewaren
Zone I – Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof	10.000	22,7 Mio. €	3,6 Mio. €
Zone II – Marloffstein	1.550	3,4 Mio. €	0,5 Mio. €
Kerneinzugsgebiet – VG Uttenreuth	11.550	26,1 Mio. €	4,1 Mio. €
Ergänzungsbereich – Buckenhofer Siedlung und Sieglitzhof	7.100	15,4 Mio. €	2,4 Mio. €
Einzugsgebiet insgesamt	18.650	41,5 Mio. €	6,5 Mio. €

- Kaufkraftabschöpfung und Wirkungsanalyse

Im Hinblick auf die Kaufkraftabschöpfung wird für den Vollsortimenter eine durchschnittliche jährliche Raumleistung von 3.800 €/m ² , für den Lebensmitteldiscounter eine überdurchschnittliche jährliche Raumleistung von 5.250 €/m ² und für den Drogeriemarkt eine weit unterdurchschnittliche Raumleistung von 3.750 €/m ² angenommen, die folgende Marktanteile ergäbe: Marktzone Gemeinde / Stadtteil	Vollsortimenter	Lebensmittel-discounter	Drogeriewaren
Zone I – Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof	3,4 Mio. € 15 %	3,7 Mio. € 16 - 17 %	1,2 Mio. € 30 – 35 %
Zone II – Marloffstein	0,3 Mio. € 10 %	0,3 Mio. € 10 %	0,1 - 0,2 Mio. € 25 – 30 %
Kerneinzugsgebiet – VG Uttenreuth	3,7 Mio. € 14 - 15 %	4,0 Mio. € 15 %	1,3 – 1,4 Mio. € 33 %
Ergänzungsbereich – Buckenhofer Siedlung und Sieglitzhof	0,8 Mio. € 5 %	0,8 Mio. € 5 %	0,5 Mio. € 17 -18 %
Einzugsgebiet	4,5 Mio. € 10 - 11 %	4,8 Mio. € 11 - 12 %	1,8 – 1,9 Mio. € 28 – 29 %
Streuumsätze	0,4 – 0,5 Mio. €	0,3 - 0,4 Mio. €	0,4 Mio. €
Umsatzerwartung Kernsortiment	4,9 – 5,5 Mio. €	5,1 – 5,2 Mio. €	2,2 – 2,3 Mio. €
Randsortimente	0,7 – 0,8 Mio. € 15 %	1,2 Mio. € 20 %	0,7 – 0,8 Mio. € 30 %
Insgesamt	5,7 Mio. €	6,3 Mio. €	3,0 Mio. €

Eine Wirkungsanalyse, d.h. eine Betrachtung der Kaufkraftbewegungen, der Umsatzumverteilungen sowie der hieraus zu erwartenden Auswirkungen erfolgt lediglich verbal im Hinblick auf das Gebiet der VG Uttenreuth.

Mögliche, negative Auswirkungen auf die Stadt Erlangen, v.a. auf den Zentralen Versorgungsbereich – Typ II in Sieglitzhof werden pauschal nicht erwartet bzw. nicht näher betrachtet.

3.7 Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung kommt nach der Prüfung der zu dem Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgelegten Planunterlagen zu folgendem Ergebnis:

Die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinden Spardorf und Buckenhof hat unzweifelhaft ein Einzelhandelsgroßprojekt i.S.d. LEP 2013 mit mind. ca. 3.700 m² Verkaufsfläche für Sortimente des Nahversorgungsbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke) und auch – zumindest aus landesplanerischer Sicht – des Innenstadtbedarfs (Arzneimittel, Drogeriewaren) zum Gegenstand. Der VBP setzt daher auch folgerichtig ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO für dieses Vorhaben, welches einheitlich geplant wird und betrieben werden wird, fest.

Die Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof können als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt derzeit Flächen für ein entsprechendes Einzelhandelsgroßprojekt (Lage im Raum) ausweisen.

Auch erfüllt das Plangebiet die o.g. Anforderungen für die Lage in der Gemeinde: Der Standort ist städtebaulich integriert, v.a. auch im Hinblick auf die Anbindung mit dem ÖPNV. Vielmehr ist zu begrüßen, dass die Gemeinden eine Nachnutzung der brachgefallenen Flächen im Sinne der Innenentwicklung gegenüber einer Entwicklung „auf der grünen Wiese“ (Außenentwicklung) den Vorrang geben.

Die Bauleitplanung der Gemeinden Spardorf und Buckenhof widerspricht jedoch den Anforderungen des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 BauGB gegenüber den Interessen der Stadt Erlangen sowohl hinsichtlich der zulässigen Verkaufsflächen als auch der Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich – Typ II in Sieglitzhof:

- Das Einzugsgebiet für das Vorhaben in der gegenwärtig geplanten Größe greift in einem Ergänzungsbereich auf Gebiete der Stadt Erlangen zurück. Dieser Einzugsbereich ist zu groß gewählt: Eine Orientierung von Bevölkerungspotenzialen in der Schiller-, Moltke- und Löhestraße sowie in der Sieglitzhofer Waldsiedlung (Niendorf- und von Bezzelstraße u.a.) wird bestritten, so dass ein Bevölkerungspotenzial von ca. 5.300 Einwohnern verbleibe.
- Angesichts, dass zwar einerseits nur 45 % der Kaufkraft der VG Uttenreuth im Nahrungs- und Genussmittelbereich vor Ort verbleiben, jedoch andererseits mit dem Vorhaben mehr als eine Verdopplung der Verkaufsflächen in den projektierten Sortimentsbereichen einherginge, reicht das branchenspezifische Kaufkraftpotenzial der Standortgemeinden nicht für die geplanten Verkaufsflächendimensionen aus. Ein Rückgriff auf das vorgenannte Bevölkerungspotenzial der Stadt Erlangen ist – gleichwohl landesplanerisch unzulässig – erforderlich:

Der Drogeriemarkt müsste z.B. ca. 20 % bis 25 % seines Umsatzes im Kernsortiment allein durch Kunden aus der Stadt Erlangen sicherstellen.

Fernerhin werden die Umsatzerwartungen bezüglich der Randsortimente, die jeweils zwischen 15 % und 30 % der prognostizierten Umsätze darstellen, und auch der Streuumsätze räumlich nicht auf die jew. Einzugsbereiche aufgeteilt, wodurch die auf die Erlanger Bevölkerung entfallenen Umsatzanteile weitaus größer als angegeben sein werden. Völlig außer Acht werden darüber hinaus die Umsatzerwartungen untergeordneter Verkaufsflächen wie der Bäckerei oder der Apotheke gelassen; gleiches gilt auch für zu erwartende Umsätze aus Synergieeffekten, da es sich um ein einheitlich geplantes und betriebenes Nahversorgungszentrum handelt.

- Es ist daher ein dezidiertes Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich – Typ II Sieglitzhof der Stadt Erlangen ausgehen, welchen aufgrund ihres Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2011 festgelegt hat.

Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass in Sieglitzhof ein sehr hoher Anteil der Hauptwohnberechtigten (ca. 30 %, ca. 1.260 Einwohner) älter als 65 sind. Insbesondere für diese Bevölkerungskreise ist die Sicherstellung der fußläufigen Versorgung ein wesentlicher Bestandteil für ein selbstbestimmtes Wohnen in einem gewohnten Wohnumfeld.

- Derzeit wird hinsichtlich des Nachweises zur Bestimmung der landesplanerisch zulässigen Verkaufsflächen lediglich das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel betrachtet. Es wird völlig außer Acht gelassen, dass das Vorhaben ein Einzelhandelsgroßprojekt i.S.d. LEP 2013 darstellt, für welches alle geplanten Verkaufsflächen zu betrachten sind. So bleiben die Verkaufsflächen der Sortimente Drogeriewaren, Backwaren, Arzneimittel unberücksichtigt (insgesamt mehr als 1.000 m² projektierte VK).
- Die Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof weisen nur zusammen die zentralörtliche Funktion eines gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes auf, wodurch das für dieses Einzelhandelsgroßprojekt ermittelte maßgebliche Kaufkraftpotenzial gem. LEP 2013 für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel in Höhe von 5,7 Mio. € nur einfach zur Verfügung steht. Gegenwärtig wird das maßgebliche sortimentspezifische Kaufkraftpotenzial verdoppelt bzw. zweimal für den Vollsortimenter und den Lebensmitteldiscounter in Ansatz gebracht.
Der Argumentation, dass die Betriebe in unterschiedlichen Gemeinden liegen, kann nicht gefolgt werden, da dies nur unter Voraussetzung möglich wäre, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein Einzelhandelsgroßprojekt handeln dürfte.
- Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sind zumindest für das Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht derart eindeutig festgesetzt, dass tatsächlich nur die genannten Sortimente und Verkaufsflächen bauplanungsrechtlich zulässig sein werden. In der textlichen Festsetzung wird Bezug auf ein Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO genommen, in welchem ausdrücklich die Beschränkung von Einzelhandelsbetrieben und bzgl. Sortimenten und Verkaufsflächen rechtlich nicht möglich ist. Die Definition des geplanten SO hat neben dem Gebietszweck (hier: Nahversorgung) ebenso abschließend und positiv bestimmt die zulässigen Betriebsarten und -größen zu umfassen.

Auf Grund der engen Verflechtungen zwischen den Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof sowie der Stadt Erlangen in verkehrlicher Hinsicht sind diesbezüglich folgende Belange zu berücksichtigen bzw. zu prüfen:

- Die heute vorhandene Busspur an der St 2240 in Richtung Busbahnhof Buckenhof/Spardorf bzw. Erlangen muss erhalten bleiben.
- Die Busbeschleunigung muss für die bestehenden Linienbeziehungen an allen Knotenpunkten gewährleistet sein.
- Neben den erforderlichen Kfz-Stellplätzen sollten auch ausreichende Flächen für das Abstellen von Fahrrädern, v.a. im Bereich des Einzelhandelsgroßprojektes angeboten werden.
- Nördlich der St 2240 muss genügend Fläche für die Anlage einer unabhängigen, zweigleisigen StUB-Trasse freigehalten werden. Die dafür vorgesehene Fläche darf dabei z. T. auf der Busspur, aber nicht auf dem Geh-/Radweg liegen.
- Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ist nachzuweisen. Ein Überstauen benachbarter Knotenpunkte muss ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Überstauen des bereits aktuell stark belasteten Knotenpunktes Drausnickstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Sieglitzhofer Straße durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund werden Angaben zumindest zur Verkehrserzeugung und -verteilung nachvollziehbar erwartet.
- Die heute vorhandenen Radverkehrsanlagen müssen erhalten bleiben.
- Im Zuge der Neugestaltung der Querschnitte am Knotenpunkt Buckenhofer Straße / Gräfenberger Straße sollte die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn (Rechtsabbiegespur von der Gräfenberger Straße in die Buckenhofer Straße) geprüft werden.
- Ein in der Vergangenheit für diesen Bereich vorgesehener Einsatz sogenannter "Lückenampeln" darf nicht erfolgen. Diese würden insbesondere die Sicherheit für den hier starken Radverkehr nicht in ausreichender Form gewährleisten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Ergänzung der Stellungnahme gegenüber Buckenhof/Spardorf:

„Die einspurige Einfahrt und die zweispurige Ausfahrt von/zur Gräfenberger Straße stellt für den bevorrechtigten Radverkehr ein erhöhtes Gefährdungspotential dar. Die Planung ist diesbezüglich zu prüfen und auf zwei Spuren zu ändern.“

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zur bzw. zum

- 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buckenhof,
- 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Spardorf sowie
- Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. S 14 / B 15 „Nahversorgung Alte Ziegelei“ des Planungsverbandes „Alte Ziegelei“

die unter Ziff. II Begründung Pkt. 3.7 aufgeführte Stellungnahme abzugeben

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

611/011/2014

**4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen
- Willi-Grasser-Straße Süd -
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der UVPA hat am 10.07.2012 beschlossen, für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 aufzustellen.

Der bisherige Bebauungsplan Nr. F 217 mit seinen Deckblättern entbehrt spezieller Regelungen zur Art der Nutzung, die eine Umsetzung des städtebaulichen Einzelhandelskonzepts (SEHK) ermöglichen. Es ist daher beabsichtigt, ohne den Gebietscharakter des Gewerbegebiets grundsätzlich zu verändern, das Planungsrecht hinsichtlich der Art der Nutzung auf einen aktuellen Stand zu bringen und das Einzelhandelskonzept umzusetzen.

Auf dem Grundstück Sylvaniastraße 14 in Frauenaarach befindet sich eine Nahversorgungseinrichtung mit einem Lebensmittelmarkt, zu dem auch ein Bäcker, ein Metzger, ein Getränkemarkt sowie ein Drogeriemarkt gehörten. Für den früher von der Firma Schlecker betriebenen Drogeriemarkt wurde ohne eine Genehmigung der Nutzungsänderung ein Sortimentswechsel vollzogen. Dort betrieb die Firma KiK Textilien und Non-Food GmbH auf einer Fläche von 374 qm einen Textilmarkt. Dies widerspricht dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept, welches das zentrenrelevante Sortiment „Bekleidung“ am Standort Frauenaarach ausschließt. Mit Bescheid vom 12.03.2013 wurde dem Betreiber die weitere Nutzung der Räume für eine Dauer von zwölf Monaten untersagt. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage der Firma KiK wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 03.06.2013 abgewiesen. Eine Beschwerde der Firma KiK gegen diesen Beschluss des VG Ansbach beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) wurde mit Beschluss vom 05.11.2013 ebenfalls abgewiesen.

Da das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, wurde zur Sicherung der Planung am 06.02.2014 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und am 27.02.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wobei auf diese Frist der seit der Nutzungsuntersagung abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist. Um die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Frist zu vermeiden ist es vorgesehen, das Aufstellungsverfahren des Deckblatts bis zum Januar 2015 rechtsverbindlich abzuschließen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. F 217 südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 und hat eine Größe von ca. 9,75 ha (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Das SEHK wurde als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Stadt Erlangen beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Standort Frauenaarach ist demnach als Nahversorgungslage des Typs I definiert (Typ I = mit Lebensmittelmarkt > 800 m² Verkaufsfläche; siehe Anlage 2).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen
– Willi-Grasser-Straße Süd –

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 10.07.2012 beschlossen, für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 aufzustellen.

Durch das 4. Deckblatt des Bebauungsplans Nr. F 217 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gemäß § 13 BauGB wird das vereinfachte Verfahren angewandt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 19.05.2014 bis einschließlich 02.06.2014 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es wurden keine planungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 02.06.2014 stattgefunden. Die vorgebrachten Äußerungen haben teilweise zu einer Ergänzung der Planung geführt.

Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis wird in der Anlage 3 behandelt.

b) Städtebauliche Ziele

Vor dem Hintergrund des städtebaulichen Einzelhandelskonzepts ist es wesentliches Ziel des Deckblatts, die wohnungsnah Versorgung der Frauenaauracher Bürger zu sichern. Darüber hinaus soll die Innenstadt Erlangens als zentraler Versorgungsbereich geschützt und ihre Attraktivität als Einzelhandelsstandort dauerhaft gesichert werden. Deshalb sollen gewerbliche Flächen in nicht integrierten Lagen in ihrer Funktion gewerbliche Betriebe unterzubringen gestärkt und Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten in diesen Bereichen ausgeschlossen werden.

Laut Standortkonzept des SEHK befindet sich im östlichen Bereich des Plangebiets ein zentraler Versorgungsbereich (Nahversorgungslage); der westliche Bereich des Gewerbegebiets hingegen, ist gemäß SEHK nicht als solcher ausgewiesen (siehe Anlage 2).

Zur Umsetzung der Ziele des SEHK erfolgt eine Gliederung des Baugebiets in Gewerbegebiet I „Nahversorgungslage“ und Gewerbegebiet II. Auf der Grundlage des Sortimentkonzepts werden über textliche Festsetzungen differenzierte Nutzungseinschränkungen formuliert.

Durch das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 erfolgt die Umstellung auf die Anwendbarkeit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Die Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenentwicklung der Gebäude sollen unverändert bleiben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) in Anlage 3 wird beigetreten.

2. Der Entwurf des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Willi-Grasser-Straße Süd – in der Fassung vom 16.06.2014 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24.1

111/2014/SPD-A/039

Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 22. Juli 2014 Schaukastenanlage in Tennenlohe; hier: Aufheben des Beschlusses und neue Beratung

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des SPD-Antrages Nr. 111/2014 wird mit **6 : 8 Stimmen** abgelehnt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 24.2

610.3/001/2014

Grundsatzbeschluss zur Einleitung von städtebaulichen Untersuchungen im Bereich Hartmannstraße

Sachbericht:

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ sollen städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung dieser Gebiete mit dem Ziel gefördert werden, die Wohnqualität sowie die Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen beizutragen.

Das dargestellte Quartier weist Anzeichen eines entsprechenden Förderbedarfs auf.

Die anstehenden Themen wie die Verbesserung der Wohnsituation im Bestand und des öffentlichen Raums, Möglichkeiten der Nachverdichtung, der besseren Integration von Flüchtlingen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen sowie die Verbesserung/Schaffung sozialer Infrastrukturen, wie z.B. geeigneter Orte der Begegnung im Quartier, sollen untersucht werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur externen Vergabe der erforderlichen Untersuchungen (max. 20.000 €) stehen unter IVP.-Nr. 547.400 (Kostenträger 54710061) bereit.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das in der Anlage dargestellte Quartier die erforderlichen Analysen und Studien zu erstellen, um die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und ggf. zur Festlegung als Sanierungsgebiet zu schaffen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24.3

31/027/2014

Neubestellung der Mitglieder des Naturschutzbeirates der Stadt Erlangen für die 9. Amtsperiode (01.09.2014 - 31.08.2019)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortbestand des Naturschutzbeirates der Stadt Erlangen für weitere fünf Jahre.

Die Amtszeit des bei der Stadt Erlangen gebildeten Naturschutzbeirates endet gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte nach Ablauf von fünf Jahren, somit zum 31.08.2014. Mit Beschluss vom 21.07.2009 hatte der UVPA folgende Personen in das Gremium berufen:

Vorsitzende:	Frau Berufsm. Stadträtin Wüstner
Stellvertreter:	Herr Reiner Lennemann

<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Klaus Ebersberger	Adolf Herrle
Dr. Jürgen Tendel	Prof. Dr. Werner Nezadal
Dr. Wolfram Schulze	Andreas Welsch
Dr. Peter Pröbstle	Wiebkea Bromisch
Norbert Grasse	Nikolaus Schadt

Um die Beschlussfähigkeit des Gremiums ab dem 01.09.2014 zu gewährleisten, hat die Stadt Erlangen mit Schreiben vom 16.01.2014 die ortsansässigen Naturschutzvereine und -verbände angeschrieben und um die Nominierung von Personen gebeten, die dem Gremium zukünftig angehören sollen. Nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur "Bildung und Mitwirkung der Naturschutzbeiräte" soll sich die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates sowohl auf Vorschläge der anerkannten Verbände als auch der im Stadtgebiet tätigen (Naturschutz-)Vereinigungen stützen; die untere Naturschutzbehörde kann zudem eigene Personen benennen.

Aufgrund des o.g. Anschreibens wurden von den Verbänden / Vereinigungen folgende Personen benannt:

<u>Organisation:</u>	<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Bayer. Bauernverband	Klaus Ebersberger	Johannes May
Fischereiverband Mittelfranken	Nikolaus Schadt	
Schutzgemeinschaft Dt. Wald	Dr. Peter Pröbstle	
Bund Naturschutz e.V.	Prof. Dr. Werner Nezadal	
Jägervereinigung Erlangen e.V.	Adolf Herrle	
Landesbund für Vogelschutz e.V.	Frau Bianca Fuchs	Herr Harald Schott
Fränkischer Albverein (Erlangen)	Norbert Grasse	

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorschläge und zwei Empfehlungen der unteren Naturschutzbehörde (Fr. Fröhlich vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V. und Herr Dr. Sokoliuk von der FAU) schlägt die Verwaltung vor, den Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen ab dem 01.09.2014 wie folgt zu besetzen (Frau Fuchs hat am 17.07.2014 auf ihre Kandidatur verzichtet):

<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Klaus Ebersberger	Johannes May
Prof. Dr. Werner Nezadal	Verena Fröhlich
Harald Schott	Dr. Sokoliuk
Dr. Peter Pröbstle	Adolf Herrle
Norbert Grasse	Nikolaus Schadt

Der Vorsitz obliegt seit der Referatsneugliederung im Mai 2014 Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens, stellvertretender Vorsitzender ist wie bisher der Leiter des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen, Herr Reiner Lennemann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung einer Regelung zur künftigen Besetzung des Gremiums.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorschlag zur Neubesetzung durch die Verwaltung (siehe oben).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget des Umweltamtes auf Kst/KTr/Sk 542111 (jährliche Aufwandsentschädigung = 500 €)
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur personellen Neubesetzung des Naturschutzbeirates gemäß nachfolgendem Sachbericht wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 25

Anfragen

Anfragen:

1. Herr Stadtrat Dees fragt, ob es bereits Auswertungen/Ergebnisse gibt wie sich die Umstellung der Musik auf der Erlanger Bergkirchweih auf die Lärmbelastung der Anwohner ausgewirkt hat. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

2. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn fragt, ob die Verwaltung bereits bezüglich dem Abstellen von Kleinkrafträdern in den Fahrradständern am Bahnhof tätig ist.
Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

3. Herr Stadtrat Höppel fragt, ob die Haltestelle in der Möhrendorfer Straße stadtauswärts verlagert wird. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Sitzungsende

am 22.07.2014, 20:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Schiefer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: